

**Feuerwehrbedarfsplan
für die Gemeinde Emstek
Landkreis Cloppenburg**



Gemeinde Emstek

**aufgestellt von: Manfred Fennen,
Fire Protection Engineer
Master of Engineering
Stand: 19.11.2019**

Vorwort

Die Einrichtung, Unterhaltung und Konsolidierung von Feuerwehren entstand aus dem natürlichen Bedarf der Städte und Gemeinden an einem Brandschutz, der verlässlichen Schutz der Bevölkerung vor etwaigen Gefahren bietet. Die Gestaltung dieser Strukturen erfolgte historisch nach Einschätzung der jeweiligen Feuerwehrführungskräfte in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und Stadt- bzw. Gemeinderäten.

Somit war die Aufstellung der Feuerwehren oft reinen subjektiven Kriterien bzw. nicht zuletzt der finanziellen Beschaffenheit einer Gemeinde unterworfen, sodass es zu regional sehr unterschiedlich aufgestellten Feuerwehren kam.

Mit der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) aus dem Jahre 1998 zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes/ Feuerwehrbedarfsplanes mit Festlegung des standardisierten Schadensereignisses und die sich daraus ergebende Schutzzieldefinition und der Erforderlichkeit eine Risikoanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen, wurden erstmals Grundlagen für eine objektive Beurteilung der erforderlichen Ausstattung der Feuerwehr geschaffen.

Aus den Empfehlungen der AGBF und verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien etc. ergeben sich Planungsgrundsätze zur Beurteilung der erforderlichen Ausstattung einer Feuerwehr, der Alarmierungssicherheit, der Hilfsfristen und der Erreichungsgrade in einer Gemeinde.

Ohne Zweifel sind fachlich und politisch Verantwortliche mit der Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans/ Feuerwehrbedarfsplans auf dem richtigen Weg, um die sich stellenden Fragen über die erforderliche Ausstattung einer Feuerwehr objektiv und zukunftsicher beantworten zu können. Insbesondere schafft der Feuerwehrbedarfsplan eine entsprechende Rechtssicherheit für die Verantwortlichen in einer Kommune. Positive Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen hoffen, dass immer mehr Kommunen dieses Instrumentarium nutzen, um ihren Einwohnern Sicherheit zu geben und gleichzeitig die erforderlichen finanziellen Aufwendungen nachvollziehbar zu machen. Anfertigung, Fortschreibung und politische Beschlussfassung von Brandschutzbedarfsplänen/ Feuerwehrbedarfsplänen sind daher Orientierung und wichtiger Beitrag für eine modern ausgerichtete Daseinsvorsorge.

An dieser Stelle möchte der Gutachter sich bei der Verwaltung und der Feuerwehr der Gemeinde Emstek für die ganz hervorragende Zusammenarbeit bedanken.

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	7
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	9
1. ALLGEMEINER TEIL.....	12
1.1. VERANLASSUNG	12
1.2. AUFTRAG	12
1.3. ZEIT.....	12
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	13
2.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	13
2.2. LEISTUNGSFÄHIGE FEUERWEHR.....	14
2.3. STÄRKE UND AUSSTATTUNG DER FEUERWEHR.....	16
2.4. AUS- UND FORTBILDUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR.....	17
2.5. ANLAGEN, MITTEL UND GERÄTE	18
2.6. FEHLENDE VORGABEN DES NBRANDSCHG	19
2.7. NACHBARSCHAFTSHILFE	19
2.8. NIEDERSÄCHSISCHES KATASTROPHENSCHUTZGESETZ	20
3. AUFGABEN DER FEUERWEHREN DER GEMEINDE EMSTEK	21
4. EINLEITUNG	24
5. DETAILBESCHREIBUNG DER GEMEINDE	27
5.1. GEBIETSDESCREIBUNG.....	27
5.2. DIE GEMEINDE SETZT SICH AUS DEN FOLGENDEN ACHT ORTSCHAFTEN ZUSAMMEN:	27
5.3. GEOGRAPHISCHE LAGE	27
5.4. BEVÖLKERUNG	28
5.5. BAULICHE OBJEKTE BESONDERER ART UND NUTZUNG	30
5.5.1. EINRICHTUNGEN MIT GROßEN MENSCHENANSAMMLUNGEN.....	30
5.5.2. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN.....	31
5.5.3. SPORT- UND SCHWIMMHALLEN	32
5.5.4. GEBÄUDE MIT HILFS- UND BETREUUNGSBEDÜRFTIGEN PERSONEN	33
5.5.5. KULTUREINRICHTUNGEN UND DENKMÄLER.....	34
5.5.6. SONSTIGE DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE.....	34
5.5.7. SONSTIGE BESONDERE OBJEKTE	35
5.5.8. INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIETE.....	36
5.5.9. BESONDERE GEFAHRENOBJEKTE	41
5.6. VERKEHRSWEGE	43

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

5.7.	LÖSCHWASSERVERSORGUNG	44
6.	KURZBESCHREIBUNG DER FF EMSTEK	49
6.1.	FÜHRUNGSSTRUKTUR DER FF EMSTEK	49
6.2.	PERSONALBESTAND DER FEUERWEHR EMSTEK	49
6.3.	EINSATZBEREICH DER FF EMSTEK.....	49
6.4.	EINSATZSTATISTIK DER FF EMSTEK	50
6.5.	ALARMIERUNGS- UND AUSRÜCKZEITEN DER FF DER GEMEINDE EMSTEK.....	51
7.	SCHUTZZIELERLÄUTERUNG NACH AGBF.....	53
8.	SCHUTZZIELBESCHREIBUNG	62
8.1.	VORSCHLAG SCHUTZZIEL GEMEINDE EMSTEK.....	62
9.	GEFÄHRDUNGS-/ RISIKOANALYSE	67
9.1.	ERMITTLUNG DER GEFAHRENKRITERIEN.....	67
9.1.1.	EINWOHNERDICHTE	67
9.1.2.	FLÄCHENNUTZUNG	67
9.1.3.	BESONDERE ERSCHWERNIS.....	68
9.1.4.	ENTFERNUNG DER NÄCHSTEN FEUERWACHE	68
9.2.	EINSATZKRITERIUM	68
9.3.	ERGEBNIS DER GEFÄHRDUNGS-/ RISIKOANALYSE.....	70
10.	ERFORDERLICHE SOLLAUSSTATTUNG DER ORTSFEUERWEHREN	76
10.1.	STANDORTE, AUSRÜCKBEREICHE UND FEUERWEHRHÄUSER – SOLL.....	77
10.1.1.	STANDORTE UND AUSRÜCKBEREICHE – SOLL	77
10.1.2.	FEUERWEHRHÄUSER – SOLL	77
10.2.	AUSSTATTUNG DER ORTSFEUERWEHREN – SOLL.....	78
10.3.	SCHLAUCHAUSSTATTUNG.....	84
10.4.	SONDERLÖSCHMITTEL – SOLL	84
10.5.	UMWELTSCHUTZAUSSTATTUNG – SOLL.....	85
10.6.	ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN – SOLL.....	85
10.7.	PERSONAL, AUSBILDUNG UND SCHUTZAUSRÜSTUNG – SOLL.....	85
10.7.1.	PERSONALSOLL FF EMSTEK	85
10.7.2.	FUNKTIONENSOLL.....	86
10.8.	SONDERFUNKTIONEN – SOLL.....	88
10.9.	SCHUTZKLEIDUNG.....	93
11.	IST-STRUKTUR DER FEUERWEHR EMSTEK	96
11.1.	AUSRÜCKBEREICHE, ERREICHUNGSGRAD, FEUERWEHRHÄUSER–IST	96

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

11.1.1.	AUSRÜCKBEREICHE UND ERREICHUNGSGRAD – IST	96
11.1.2.	ABDECKRADIEN	96
11.1.3.	TAGESALARMSICHERHEIT	98
11.1.4.	FEUERWEHRHAUS	100
11.2.	IST–AUSSTATTUNG (IST-SOLLVERGLEICH) DER FEUERWEHR EMSTEK MIT EINSATZFAHRZEUGEN ...	101
11.3.	SONSTIGE FEUERWEHRTECHNISCHE AUSSTATTUNG – IST	102
11.3.1.	SCHLAUCHAUSSTATTUNG	102
11.3.2.	SONDERLÖSCHMITTEL – IST	102
11.3.3.	UMWELTAUSSTATTUNG – IST	103
11.3.4.	ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN – IST	103
11.4.	PERSONAL FREIWILLIGE FEUERWEHR EMSTEK – IST	103
11.4.1.	PERSONAL ALLGEMEIN	103
11.4.2.	TAGESVERFÜGBARKEIT	104
11.4.3.	SONDERFUNKTIONEN – IST	105
11.4.4.	AUS- UND FORTBILDUNG – IST	105
11.4.5.	SCHUTZAUSRÜSTUNG – IST	105
11.5.	MITARBEIT IN DER KREISBEREITSCHAFT DES LANDKREISES CLOPPENBURG	106
11.6	MITARBEIT IM GEFAHRGUTZUG DES LANDKREISES CLOPPENBURG	106
12.	MAßNAHMENKATALOG	107
13.	ZUSAMMENFASSUNG	110

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg	27
Abbildung 2: Luftbild Gewerbegebiet „ecopark“	36
Abbildung 3: Übersichtplan Gewerbegebiet „Halener Straße“	37
Abbildung 4: Industrie- und Gewerbegebiet Westeremstek	38
Abbildung 5: Gewerbegebiet „Cappelner Straße“	39
Abbildung 6: Gewerbegebiet „Garther Straße“	40
Abbildung 7: Gewerbegebiet Schneiderkrug.....	41
Abbildung 8: Verkehrsmengenübersichtskarte Gemeinde Emstek	44
Abbildung 9: Einsatzbereich FF Emstek mit den benachbarten Kommunen und Kreise	50
Abbildung 10: Rauchgasentwicklung innerhalb einer Wohnung.....	54
Abbildung 11: Zeitentwicklung der Hilfsfrist	56
Abbildung 12: Zeitschiene standardisiertes Schadensereignis	58
Abbildung 13: Sicherheitsniveau	59
Abbildung 14: Schutzziel S 1 Gemeinde Emstek.....	63
Abbildung 15: Schutzziel S 2 Gemeinde Emstek.....	63
Abbildung 16: Zeitschiene Verkehrsunfall.....	65
Abbildung 17: ELW 1 nach DIN 14507-2.....	80
Abbildung 18: HLF 20 mit MaZE nach DIN 14 530-27	80
Abbildung 19: TLF 4000 nach DIN 14530-21.....	81
Abbildung 20: GW L 2 nach DIN 14 555-22.....	82
Abbildung 21: MTF	83
Abbildung 22: Feuerwehrhaus Emstek	100
Abbildung 23: Flächenzuordnung Feuerwehrhaus Emstek.....	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Emstek.....	28
Tabelle 2: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Schulen.....	30
Tabelle 3: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kindergärten	31
Tabelle 4: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kindergärten	31
Tabelle 5: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Versammlungsstätten	31
Tabelle 6: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Hotels- und Beherbergungsbetriebe	32
Tabelle 7: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Sport- und Schwimmhallen	32
Tabelle 8: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Seniorenpflegeheime	33
Tabelle 9: Sonstige Heime	33
Tabelle 10: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kirchen.....	34
Tabelle 11: Sonstige denkmalgeschützte Gebäude	35
Tabelle 12: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: sonstige Objekte	35
Tabelle 13: Übersicht der Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen	43
Tabelle 14: Straßenübersicht überörtlicher Straßen	43
Tabelle 15: Richtwerte Löschwasserbedarf DVGW	46
Tabelle 16: Gemeindegewinn.....	49
Tabelle 17: Einsatzübersicht Einsatzart Brand	50
Tabelle 18: Einsatzübersicht Einsatzart technische Hilfe	50
Tabelle 19: Einsatzübersicht Einsatzart Sonstiges	50
Tabelle 20: Ausrückzeiten für die Hilfsfrist 1	51
Tabelle 21: Ergebnis der Risikoanalyse nach Gefahrenart	73
Tabelle 22: Ausstattungsmerkmale der Feuerwehren.....	74
Tabelle 23: Sollausstattung an Fahrzeugen der Ortswehren	79
Tabelle 24: Sonstige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (beispielhaft)	92
Tabelle 25: Übersicht Alarmfahrt Feuerwehrhaus nach Schneiderkrug	97
Tabelle 26: Übersicht Alarmfahrt Feuerwehrhaus nach Hoheging	97

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Tabelle 27: Rechnerische Tagesverfügbarkeit.....	98
Tabelle 28: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger	99
Tabelle 29: Fahrzeug Soll-Ist-Vergleich.....	102
Tabelle 30: Abgleich Soll – Ist Personalsituation	104
Tabelle 31: Übersicht Mitgliedschaften in der Kreisfeuerwehrebereitschaft LK Cloppenburg	106

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AB	Abrollbehälter
ABC	Atomare, biologische, Chemische Stoffe
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren
AG	Atemschutzgerät
AGT	Atemschutzgeräteträger
BBP	Brandschutzbedarfsplan
BGS	Bundsgrenzschutz
BM	Brandmeister
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BO
CEN	Europäische Komitee für Normung
CJD	Christliches Jugenddorf Deutschland
CMS	Chip-Mess-System
CSA	Chemikalienschutzanzüge
DB AG	Deutsche Bahn Arbeitsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLK	Drehleiter mit Korb
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
DVNBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EHLM	Erster Hauptlöschmeister
ELW	Einsatzleitwagen
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
ESK	Elbeseitenkanal
FBP	Feuerwehrbedarfsplan
FahrBVO	Fahrberechtigungsverordnung
FF	Freiwillige Feuerwehr
FME	Funkmeldeempfänger
FNFW	Normenausschuss Feuerwehrwesen
FwDV	Feuerwehrdienstvorschriften
FWH	Feuerwehrhaus
FwOrgVO	Feuerwehr Organisation Verordnung
FwVo	Feuerwehrverordnung
FTZ	Feuerwehrtechnische Zentrale
FUK	Feuerwehrunfallkasse

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

GBM	Gemeindebrandmeister
GBVI	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
GUV	Gemeinde Unfall Versicherungsverband
GVBI	Gemeindevorordnungsblatt
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GWG	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen Logistik
H	Hydrant
HBM	Hauptbrandmeister
HFG	Handfunkgerät
HFM	Hauptfeuerwehrmann
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HLM	Hauptlöschmeister
KBM	Kreisbrandmeister
KdoW	Kommandowagen
LAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
LF	Löschfahrzeug
LM	Löschmeister
LK	Landkreis
LÜAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
LWB	Löschwasserbedarf
LWV	Löschwasserversorgung
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung (Seilwinde)
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZB	Mehrzweckboot
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NRettDG	Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz
NVStättVO	Niedersächsischen Versammlungsstätten Verordnung
OBM	Oberbrandmeister
OG	Obergeschoss

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

OLM	Oberlöschmeister
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKW	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
RTB	Rettungsboot
RW	Rettungswagen
StLF	Staffellöschfahrzeug
SW	Schlauchwagen
SysBöR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden
TLF	Tanklöschfahrzeug
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser
TUIS	Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem
UFH	Unterflurhydrant
UV	Unfallverhütung
VBI	Verband beratender Ingenieure
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
VGH	Versicherung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1. Allgemeiner Teil

1.1. Veranlassung

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz und die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren geben bezüglich der Leistungsfähigkeit einer kommunalen Feuerwehr nur gewisse Mindeststandards vor. Die Kommunen sind gefordert, regelmäßig die Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu überprüfen und müssen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen sicherstellen. Doch wie lässt sich überprüfen und sicherstellen, ob man als Kommune über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügt?

Schon der Begriff Bedarfsplanung macht deutlich, dass im Rahmen einer strategischen Planung und Betrachtung der Bedarf an Feuerwehren in einer Kommune definiert wird. Hierbei wird unter der Betrachtung eines standardisierten Schadensereignisses und der in der Kommune vorhandenen Gefahren und Risiken der Bedarf ermittelt.

1.2. Auftrag

Das Brandschutzbüro M. Fennen erhielt nun den Auftrag zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Gemeinde Emstek. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, der Aufgabe der Feuerwehren, der Risikoanalyse, der Schutzzieldefinition und der Aufnahme der Ist-Situation wird die erforderliche Zielausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Emstek erarbeitet und vorgeschlagen.

1.3. Zeit

Dieser Feuerwehrbedarfsplan basiert auf dem aus Gutachtersicht momentan vorhandenen Risiko und einem geplanten Entwicklungszeitraum von 10 Jahren in der Gemeinde Emstek.

Die Folgerungen hinsichtlich der erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung und deren zeitliche Umsetzung wurden auf die zu erwartenden Risiken bis 2024 aufgestellt. Eine Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist ab 2024 erforderlich. Dieses Gutachten in Form eines Feuerwehrbedarfsplans empfiehlt eine Ausstattung, die aus Sicht eines externen Brandschutzsachverständigen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Emstek insgesamt, aber auch der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel optimiert ist.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Feuerwehrbedarfsplan lassen sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben ableiten. Grundlage ist das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in seiner momentan gültigen Fassung. Die im Jahre 2018 beschlossenen Ergänzung des Brandschutzgesetzes beziehen sich insbesondere auf die Anhebung die Altersgrenze für aktive Feuerwehrleute von 63 auf 67 Jahre und sieht auch eine bessere Absicherung der Feuerwehrmitglieder bei Unfällen als bisher vor.

Folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. sind bei der Feuerwehrbedarfsplanung zu berücksichtigen (Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO), Stand 01/2011
- Feuerwehrdienstvorschriften, insbesondere:
 - FwDV 1 Grundtätigkeiten, Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
 - FwDV 2 Ausbildung der freiwilligen Feuerwehr
 - FwDV 3 Einheiten im Löscheinsatz
 - FwDV 3 TH Einheiten im Hilfeleistungseinsatz
 - FwDV 7 Atemschutz
 - FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz
 - FwDV 500 Feuerwehreinsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern
- Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ GU – V C53 (bisher GU 7.13) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom März 2005
- Geräteprüfverordnung
- Arbeitsschutzgesetze
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
 - Genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (Anhang zur NBauO)
- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO)
- Bauvorlagenverordnung

- Bautechnische Prüfung
- Elektrische Betriebsräume
- Feuerungsanlagen
- Garagenverordnung
- Nachbarrechtsgesetz
- Schulbaurichtlinie
- Übereinstimmungszeichenverordnung
- Verkaufsstätten
- Versammlungsstätten
- Technische Baubestimmungen
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
- Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von sekundären Rohstoffen aus Kunststoff
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Sys-BÖR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)
- Empfehlungen der AGBF für Qualitätskriterien in der Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. Sept. 1998
- Schutzzieldefinition der AGBF
- Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997
- Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds.GVBl. Nr.8/2002 S.73)

2.2. Leistungsfähige Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben oder Hinweise, wann eine Feuerwehr den örtlichen Gegebenheiten entsprechend leistungsfähig ist, gibt es in Niedersachsen nicht. Allerdings enthält der Kommentar zum NBrandSchG von Scholz, Runge & Thomas hierzu folgende fachtechnische Meinung:

„Die personelle und sächliche Ausstattung der Feuerwehr muss den Anforderungen genügen, die an den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sowie bei Notständen in einer Gemeinde konkret zu stellen sind. Die Gemeinde darf Umfang und Ausrüstung der Feuerwehr nicht so knapp ausgestalten, dass sie ihre regelmäßigen Aufgaben nur mit Hilfe der Kreisfeuerwehr oder mit Nachbarschaftshilfe erfüllen kann. (vgl. OVG Lüneburg U. v. 05.03.1997, Nds. VBI 98, S 96). Erfüllt die Gemeinde die Mindestanforderungen nicht, ist das u. U. eine **Rechtsverletzung**, deren Beseitigung mit dem Mittel der Kommunalaufsicht erzwungen werden kann. (vgl. OVG Lüneburg U. v. 18.08.1996, Nds. VBI 1997, S 9 und OVG Lüneburg U. v. 05.07.1997, Nds. VBI 1998, S 96).

Des Weiteren kommen Schadensersatzansprüche Dritter wegen Amtspflichtverletzung in Betracht. (...)“

Mit der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO; Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) Vom 30. April 2010 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)) ist die v. g. Formulierung etwas entkräftet worden. Denn wenn eine Gemeinde mit Aufstellung eines FBP nachweist, dass das gesetzlich vorgegebene Sicherheitsniveau trotz vorhandener Abweichung erreicht wird, hat sie hier ihre Verpflichtung erfüllt.

Allgemein unstrittig ist, dass folgende Aspekte die örtlichen Verhältnisse für die Ausgestaltung der Feuerwehr einer Gemeinde prägen:

- Einwohnerzahl und Einwohnerstruktur (Anzahl, Altersstruktur, Ausländeranteil etc.)
- Größe (Fläche, Längsausdehnung)
- Topografie (Berge, Flüsse, Wälder, Moore)
- Gebäudestruktur (moderne Bauten, Altstadtkern, historische Baudenkmäler)
- Verkehrswege und Verkehrsträger (Fernstraßen, Fernbahnen, Schnellfahrstrecken, Flughäfen, Binnenschiffverkehr)
- Industrie und Gewerbe (Metallindustrie, Luftfahrtindustrie, Chemieindustrie, Dienstleistungsgewerbe, Zentrallager etc.)
- Landwirtschaftliche Industriebetriebe und Energieproduzenten
- Infrastruktur (Löschwasserversorgung, Nachrichtenversorgung)

2.3. Stärke und Ausstattung der Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben zur Stärke und Ausstattung der Feuerwehr einer Gemeinde, die wesentlich die Leistungsfähigkeit beeinflusst, enthält in Niedersachsen für kommunale Feuerwehren die Feuerwehrverordnung (FwVO, Stand 01/2011). In dieser Verordnung werden die Mindestanforderungen für Freiwillige Feuerwehren im Land Niedersachsen beschrieben. Wie jedoch eine leistungsfähige Feuerwehr aussieht, bleibt diese Verordnung schuldig. Dies für Niedersachsen aufgrund seiner Unterschiede in den einzelnen Regionen verbindlich festzulegen, ist aus Sicht des Verfassers auch kaum möglich. Im § 6 wird jedoch die Möglichkeit der Befreiung von der FwVO ermöglicht, wenn ein FBP oder ähnliches vorliegt.

Sofern die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung von zusätzlichen taktischen Einheiten erfordert, sind diese auch personell zu hinterlegen. Taktische Einheiten sind nach allgemeinen Einsatzgrundsätzen der Feuerwehrorganisationsverordnung selbständig einsetzbare Feuerwehreinheiten, die in der Lage sind mit der zugehörigen Mannschaft und dem zugehörigen Gerät, d. h. dem Feuerwehrfahrzeug mit Beladung, bestimmte Einsatzaufgaben zu erledigen.

Alle Fahrzeuge müssen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche sind insbesondere die Normen des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im DIN (FNFV) für Feuerwehrausrüstung und die FwVO anzusehen. Aus den Anforderungen nach der FwVO ergibt sich für die Gemeinde Emstek als Mindestanforderung die Vorhaltung einer Schwerpunktfeuerwehr. Welche weitere Ausrüstung für eine den Vorgaben entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr erforderlich und damit vorzuhalten ist, bleibt nach gesetzlichen Vorgaben zunächst offen und wird durch diesen Feuerwehrbedarfsplan fachtechnisch begründet.

Dieser FBP definiert die aus gutachterlicher Sicht erforderliche Ausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Emstek mit taktischen Einheiten in der Sollstärkenbestimmung. Für den Einsatz benötigen die Angehörigen der Feuerwehr aufgrund der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Schutzkleidung.

Diese ist vom Arbeitgeber – dies ist für die Angehörigen der Feuerwehr die Gemeinde, d. h. in Person der Hauptverwaltungsbeamten – zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat danach durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit – d. h. hier dem Feuerwehrdienst - verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese so genannte Gefahrenana-

lyse kann (und sollte) für die Feuerwehren in Deutschland nach den fachtechnischen Vorgaben der vfdb – Richtlinie 08/05 (Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren; Stand 11.2007) erfolgen.

Für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen sind Vorschriften, über die mindestens zu verwendende Feuerweherschutzkleidung in der FwVO enthalten. Hiernach besteht die persönliche Ausrüstung der aktiven Mitglieder aus Feuerweherschutzkleidung, im Einzelnen:

- Feuerweherschutzkleidung nach § 12 Abs. 1 und 2 UV „Feuerwehren“ (Hose und Jacke)
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443:2008-06 „Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“
- Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911
- Feuerweherschutzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10
- Schuhe für die Feuerwehr, Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten nach DIN EN 15090:2006-10.

Zusätzliche Schutzausrüstung, z. B. ein Atemschutzgerät, ist situationsbedingt zu tragen. Alle Teile der Schutzausrüstung müssen den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Ob die vom zuständigen Ministerium des Innern und für Sport des Landes Niedersachsens bei der Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung durchgeführte Gefahrenanalyse den Anforderungen der vfdb – Richtlinie 08/05 entspricht, ist nicht bekannt, aber grundsätzlich anzunehmen.

Aus gutachterlicher Sicht sollten alle Schutzkleidungsbestandteile den neuesten Ausgaben der relevanten Normen des DIN und der entsprechenden europäischen Regelungen des CEN entsprechen.

2.4. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr

Die Ausbildung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren ist in Niedersachsen durch eine ganze Anzahl so genannter Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) geregelt. Die FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, regelt die grundsätzlich zu vermittelnden Inhalte und den Ablauf der Ausbildungslehrgänge, während die „Ausbildungsanleitung für Feuerwehren“ die Anforderungen an das Ausbildungspersonal,

die Ausbildungsmaterialien, die Räumlichkeiten und die Leistungsnachweise enthält. Wichtig sind insbesondere die folgenden Punkte aus der FwDV 2:

- 1.4 Die Feuerwehrkräfte, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.*
- 1.9 Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich.*
- 1.10 Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Trupp-Ausbildung jährlich mindestens an **40 Stunden Fortbildung am Standort** teilnehmen.*
- 1.11 Führungskräfte (...) sollen zusätzlich innerhalb eines Zeitraumes von jeweils höchstens sechs Jahren (...) an einem Fortbildungsseminar teilnehmen.*

Diese kurzen Auszüge aus der FwDV 2 machen deutlich, dass die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr entscheidend von der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen abhängt. Hierdurch entstehen der Kommune zwar direkte und indirekte Kosten (für Verdienstausschlag, Materialien für Unterricht und Übungen, Raumkosten etc.), ohne fortlaufende Aus- und Fortbildung kann aber keine Feuerwehr den Anforderungen, die heute schon alltägliche Einsätze stellen, gerecht werden.

2.5. Anlagen, Mittel und Geräte

Neben den nach Punkt 2.3 mindestens vorzuhaltenden taktischen Einheiten (Mannschaft und Einsatzfahrzeuge) sind zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr je nach Risikobeurteilung weitere Anlagen, Mittel und Geräte erforderlich. Hierzu gehören:

- die notwendigen baulichen Anlagen für die Unterbringung der Feuerwehr – Feuerwehrhäuser, die nach den Vorgaben der DIN 14092-1 bis DIN 14092-6 gestaltet sein sollten,
- die notwendigen baulichen Anlagen und Flächen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen,
- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Gemeinde,
- die erforderlichen Sonderfahrzeuge (z. B. Tanklöschfahrzeuge, Einsatzmittel für die Bekämpfung von Gefahrgutunfällen).

Die oben genannten Anlagen, Mittel und Geräte sind zu Lasten der Gemeinde vorzuhalten. Ein Eigentumserwerb ist nicht erforderlich, d. h. eine Gemeinde kann sich durchaus sonstiger Geschäftsträger bedienen, z. B. eines Wasserverbandes, um ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist wichtig, dass die Gemeinde nur für die Grundversorgung zuständig ist. Sofern aufgrund besonderer Risiken die Löschwasserversorgung der Grundversorgung im Einzelfall (für ein Objekt oder ein Gebiet) nicht ausreicht, so dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes für den Objektschutz besondere Anforderungen zu stellen sind, kann für die Finanzierung dieser Verstärkung der Löschwasser-Grundversorgung der Verursacher, d. h. also der Objekteigner bzw. -betreiber, herangezogen werden. Rechtsgrundlage hierfür sind u. a. die §§ 41 und 51 der NBauO.

2.6. Fehlende Vorgaben des NBrandSchG

Zu Qualitätsaspekten des Brandschutzes und der Hilfeleistung einer Gemeinde, wie insbesondere:

- Mindesteinsatzstärke
- Hilfsfrist und
- Mindesterreichungsgrad

geben das Niedersächsische Brandschutzgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen – im Gegensatz zur Rechtslage in anderen Bundesländern, z. B. Hessen – derzeit keine Vorgaben. Das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat jedoch im Abschlussbericht zur *„Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“* in der Anlage A 3 Aussagen zur Feuerwehrbedarfsplanung getätigt, die jedoch keinerlei Rechtsverbindlichkeit besitzt.

Diese werden für die Gemeinde durch den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan erarbeitet.

2.7. Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe ist die gegenseitige Hilfe der Feuerwehren von Kommunen, die eine gemeinsame Grenze besitzen. Sie ist eine Art Rückfallebene für die Gefahrenabwehr in **besonderen oder außergewöhnlichen Notlagen**. Die Kommunen sind verpflichtet ihre Feuerwehr so auszurüsten und auszustatten, dass sie in der Lage

ist, die regelmäßig zu erwartenden Einsätze selbständig abzuwickeln. Sie sind aber nicht gehalten, für alle denkbaren Extremfälle vorzusorgen.

Die gegenseitige Nachbarschaftshilfe der Gemeinden umfasst den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistungen, soweit es sich dabei um Pflichtaufgaben der anfordernden Kommune handelt. Die Nachbarschaftshilfe selbst ist Teil der Pflichtaufgabe der ersuchten Gemeinde. Der Umfang der Nachbarschaftshilfe bestimmt sich nach den Anforderungen des Einzelfalles. Sie kann in jeder Form angefordert und geleistet werden, z. B. durch taktische Einheiten, Geräte oder Verbrauchsmaterialien.

Die ersuchte Gemeinde muss zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe jedoch nicht die Brandschutz- oder die Hilfeleistungsfähigkeiten im eigenen Gebiet gefährden. Eine Gefährdung liegt im Regelfall vor, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des abwehrenden Brandschutzes und/oder der Hilfeleistung zu befürchten wäre.

Für die Gemeinde Emstek ist im Rahmen dieses Feuerwehrbedarfsplanes daher abzuwägen, ob bestimmte Schadensereignisse (künftig) so regelmäßig zu erwarten sind, dass die zur Beherrschung erforderlichen Kräfte und Einsatzmittel selbst vorgehalten werden müssen.

2.8. Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der aktuellen Fassung definiert in §1 den Katastrophenschutz als Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen. Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt werden, dass dessen Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert. Der Katastrophenschutz obliegt gemäß § 2 als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten als Katastrophenschutzbehörden.

Somit ist die Gemeinde Emstek nicht Aufgabenträger nach dem NKatSG. Die Feuerwehr der Gemeinde wirkt jedoch nach § 14 (1) NKatSG im Katastrophenschutz mit und untersteht dann dem Landkreis Cloppenburg als Katastrophenschutzbehörde.

3. Aufgaben der Feuerwehren der Gemeinde Emstek

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde. Folgende Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen – Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei denen der Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden, sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Technische Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Aus- und Fortbildung, Übungen
- Durchführung der erforderlichen Ausbildungen und Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Unterhaltung von Kinder- und Jugendfeuerwehren
- Stellungnahmen des abwehrenden Brandschutzes bei der Erstellung von Bebauungsplänen oder wesentlichen Änderungen an Gebäuden besonderer Nutzung (In Ausnahmefällen; wird i. d. R. von den Brandschutzprüfern des LK Cloppenburg erstellt)
- Überörtliche Hilfeleistung gemäß NBrandSchG durch:

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

- Gestellung von Sonderfahrzeugen (TLF, GW-L etc.),
- Gestellung von Sondergeräten und Löschmitteln (Wärmebildkamera, Schaummittel, Löschpulver etc.).

Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben:

- Dienstleistungen für den Rettungsdienst, z.B.:
 - Tragehilfe bei schwergewichtigen Personen
 - Ausleuchten
 - Verkehrssicherung auf Straßen
 - Rettung von Verletzten oder Kranken über Drehleiterkorb
- Dienstleistungen für andere Ämter, z.B.:
 - Beseitigung von Verkehrshindernissen
 - Hilfeleistungen mit Feuerwehrfahrzeugen
 - Sicherheitswachen
- Dienstleistungen für die Polizei, z.B.:
 - Ausleuchten von Einsatzstellen
 - Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
 - Personensuche
 - Leichenbergung
- Bereich vorbeugender Brandschutz, z.B.:
 - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
 - Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
 - Wartung und Pflege von Hydranten
 - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
 - Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - Betriebsbesichtigungen
- Bereich Aus- und Fortbildung, z.B.:
 - Koordinierung/Durchführung interner/externer Ausbildung
 - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen etc.
 - Ausbildung von Firmenangehörigen und anderen Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung etc.)
- Technische Logistik, z.B.:
 - Wartung und Pflege der eigenen Fahrzeuge und Geräte

- Atemschutzwerkstatt
- Wartung der Dienstkleidung
- Programmierung und Wartung der Meldeempfänger
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der Gerätehäuser und deren Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B.:
 - Erstellung von Flyern und Info-Materialien
 - Erstellung und Aktualisierung des Internetauftritts
 - Zusammenarbeit mit der Presse

Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere von Freiwilligen Feuerwehren erfüllt werden:

- Unterhaltung einer Ehrenabteilung
- Kameradschaftspflege
- Kinder- und Jugendfeuerwehr
- Allgemeine und kulturelle Aufgaben

Der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emstek obliegen keine Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes. Die Sicherstellung des Rettungsdienstes ist Aufgabe des Landkreises Cloppenburg. Die Grundlagen zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ergeben sich aus den Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG). Allerdings unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst bei rettungsdienstlichen Lagen, die über das normale Maß hinausgehen, z.B. beim Massenanfall von Verletzten.

4. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens der Gemeinde Emstek. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten,
- des niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 und
- der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) v. 30. April 2010 (Nds. GVBl. 06. Mai 2010, S. 185) einschließlich der Berichtigung v. 02. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 284) und der Änderung der §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen. Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde Emstek. Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindefeuerwehrführung die Verantwortung. Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindefeuerwehrführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Niedersachsen zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan das Sicherheitsniveau, die erforderliche Ausrüstung von Löschfahrzeugen und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist) und

- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Hier möchte der Verfasser nun auf die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung –FwVO) (GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693) im Bundesland Hessen, hinweisen. Hier heißt es im § 4 § Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung unter Absatz 3:

*„Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer **Staffel** im Sinne der Feuerwehr Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird.*

Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen“.

Erstmals wird nun in einem Landesgesetz der besonderen Situation im ländlichen Raum Rechnung getragen, indem die taktische Einheit auf eine Staffel (6 Feuerwehrmitglieder) reduziert wird. Grundsätzlich muss jedoch allen Beteiligten klar sein, dass eine Menschenrettung mit Brandbekämpfung nur durch den Einsatz einer Gruppe (9 Feuerwehrmitglieder) einzuleiten ist.

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt somit die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad nicht unter der Grenze von 80 % liegen darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den

Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerungen infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch entsprechende Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde Emstek bei.

5. Detailbeschreibung der Gemeinde

5.1. Gebietsbeschreibung

5.2. Die Gemeinde setzt sich aus den folgenden acht Ortschaften zusammen:

- Bühren
- Drantum
- Emstek
- Garthe
- Halen
- Höltinghausen
- Hoheging
- Westeremstek

5.3. Geographische Lage

Die Gemeinde liegt an der Soeste im Oldenburger Münsterland, sieben Kilometer östlich von Cloppenburg. Im Nordosten endet das Gemeindegebiet an der Lethe, die in diesem Teil das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche durchfließt. Der nördlichste Teil der Gemeinde Emstek gehört zum Naturpark Wildeshauser Geest.

Als topographische Besonderheit durchschneidet die Weser-Ems-Wasserscheide das Emsteker Gemeindegebiet von Südost nach Nordwest. Von der Visbeker Bauerschaft Halter herkommend, verläuft die Wasserscheide über die Emsteker Ortsteile Garthe und Halen, und weiter zwischen der Vehne und der Lethe in Richtung Nordsee.

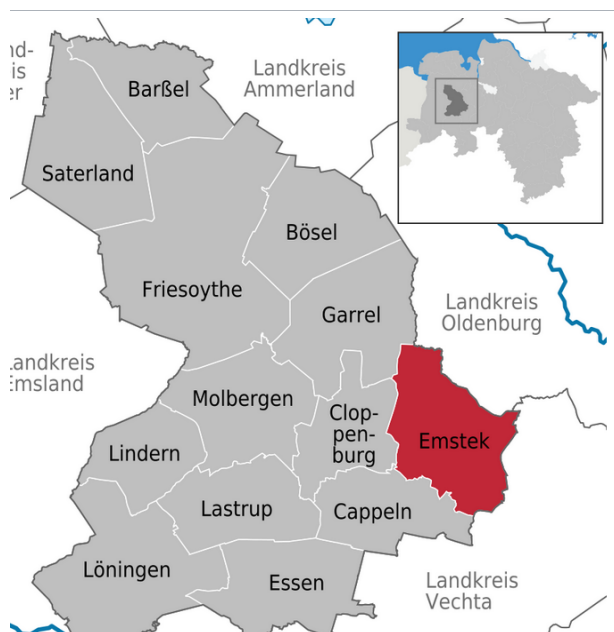


Abbildung 1: Lage der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg

5.4. Bevölkerung

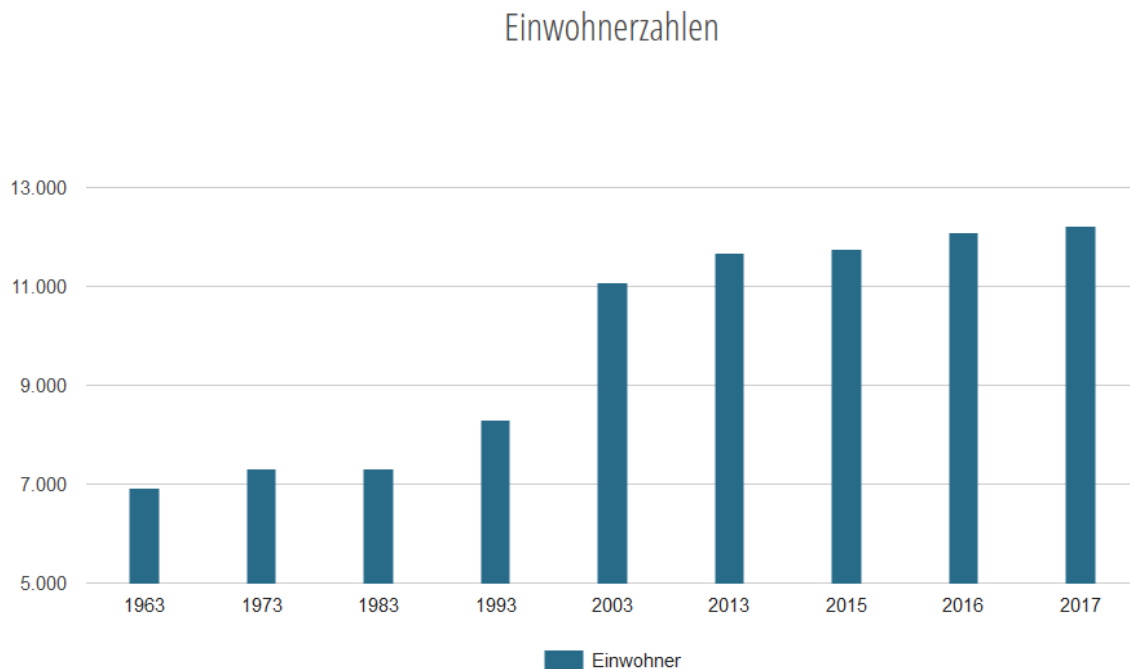


Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Emstek

Demographischer Wandel

Grundsätzlich ist im Zuge des demographischen Wandels häufig von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung die Rede. In der Gemeinde Emstek ist das nicht der Fall. Insofern sind die Auswirkung durch den demographischen Wandel in der Bevölkerung in den nächsten Jahren in Emstek auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und deren ehrenamtliche Arbeit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Das **niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport** schreibt in ihrem Abschlussbericht zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“, dass die Entwicklung des demografischen Wandels folgende Auswirkungen auf die Feuerwehren haben:

- *Die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist langfristig gefährdet.*
- *Die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz werden zunehmend eingeschränkt.*
- *Die Annahme, dass mit dem Rückgang der Bevölkerung ein deutlicher Rückgang der Anforderungen an die Feuerwehren einhergeht, ist falsch. Im Gegen-*

teil, die Anforderungen an die Feuerwehren werden durch die signifikante Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht deutlich steigen. Neben den erhöhten fachlichen Qualifikationen durch den zunehmenden Grad an Technisierung, müssen soziale und interkulturelle Kompetenzen zusätzlich vorhanden sein oder erworben werden. Der Umgang mit älteren Menschen in Gefahrensituationen, wie Bränden oder Verkehrsunfällen, erfordert ein erhöhtes Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen. Darüber hinaus wird die Einsatzhäufigkeit stetig steigen, da vor allem Wohnungsbrände, insbesondere mit Menschengefährdung, Notfälle im Wohnumfeld oder Straßenunfälle in Verbindung mit hilflosen, vereinsamten oder verwirrten Menschen zunehmen werden.

- *Es erfolgen ein weiterer Rückgang der Mitgliederzahlen der aktiven Feuerwehrangehörigen und ein Rückgang der Bewerberzahlen mit zunehmender Tendenz.*
- *Das Durchschnittsalter der aktiven Feuerwehrangehörigen wird deutlich ansteigen. In der Folge stehen weniger körperlich geeignete Einsatzkräfte, insbesondere Atemschutzgeräteträger, zur Verfügung.*
- *Es erfolgt ein weiterer Rückgang bei den Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren.*
- *Die Auswirkungen des demografischen Wandels und damit die Auswirkungen auf die Feuerwehren sind lokal und regional deutlich unterschiedlich ausgeprägt. Im Süden des Landes werden die Auswirkungen zuerst zu spüren sein.*
- *Die gesellschaftlichen Einflussfaktoren, wie z.B. ständiger Wandel im Arbeitsleben, höhere Mobilität oder zunehmende Technisierung, führen in Verbindung mit dem demografischen Wandel zu erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Feuerwehrangehörigen und insbesondere der Führungskräfte von Morgen.*

Hinzu kommt, dass sich immer weniger Menschen in die Führungspositionen des Ehrenamtes der Feuerwehr drängen werden, was unumgänglich dazu führen wird, diese Positionen hauptamtlich zu besetzen.

Insofern ist eine Förderung des Ehrenamtes für die freiwilligen Feuerwehren ein ganz entscheidender Schritt für die Aufrechterhaltung der freiwilligen Feuerwehren nach dem heutigen System. Es müssen Maßnahmen zur Gewinnung der Mitglieder der

Feuerwehren angeschoben werden. Die Vorhaltung von Kinder- und Jugendfeuerwehren ist die Grundlage der zukünftigen Freiwilligen Feuerwehren. Insofern sind hier entsprechende finanzielle Mittel für die Vorhaltung von Ausstattungen (z.B. MTF-Fahrzeuge, Zelte, IT in den Feuerwehrhäusern) und die Anwerbung zur Mitgliedschaft in der Jugend- und Kinderfeuerwehr schon heute mit erheblichem Engagement aller Beteiligten erforderlich. Es müssen noch mehr Anstrengungen unternommen werden um Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund für die Feuerwehren zu gewinnen.

Gelingt es den Kommunen nicht, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in Zukunft zu gewährleisten, wird hier ein System von hauptamtlichen Kräften mit Unterstützung der freiwilligen Kräfte unumgänglich sein.

Somit müssen Anreizsysteme für die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehren in den Kommunen erfolgen. Insgesamt betrachtet ist eine Kommune aber kaum in der Lage dieses komplett allein zu schultern. Insoweit sind landesweite Maßnahmen aufzulegen, um das Problem zu tragen.

5.5. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

5.5.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Einrichtungen mit großer bzw. erhöhter Anzahl von Menschen stellen immer eine besondere Gefahr dar. Bei Einsatzszenarien können vollkommen irrationale Verhaltensweisen auftreten, die zu erheblichen Problemen in der Einsatzorganisation und bei Einsatzabläufen der Feuerwehren und Rettungsdiensten führen. Insofern stellen diese Objekte eine erhebliche Gefahr für die Gefahrenabwehr innerhalb der Kommunen dar.

Schulen

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl Mitarbeiter	Anzahl Schüler	Inklusion/Integration
1	Oberschule Emstek	50	442	ja
2	Grundschule Emstek	30	315	ja
3	Grundschule Bühren	8	54	--
4	Grundschule Halen	8	84	--
5	Grundschule Höltinghausen	9	74	ja

Tabelle 2: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Schulen

Kindergärten

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl Mitarbeiter	Anzahl Kinder	Inklusion/Integration
1	Franziskus Kindergarten, Emstek	10	118	
2	St. Maria Goretti Kindergarten, Emstekl	14	125	
3	St. Johannes d.T. Kindergarten, Bühren	6	40	
4	St. Elisabeth Kindergarten, Halen	7	65	
5	Don Bosco Kindergarten, Höltinghausen	6	63	
6	Kindergarten, Hoheging (ab 2020)	--	50	

Tabelle 3: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kindergärten

Kinderkrippen

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl Mitarbeiter	Anzahl Kinder	Inklusion/Integration
1	Franziskus Kindergarten, Emstek	6	30	
2	St. Maria Goretti Kindergarten, Emstekl	9	40	
3	St. Johannes d.T. Kindergarten, Bühren	3	15	
4	St. Elisabeth Kindergarten, Halen	4	15	
5	Don Bosco Kindergarten, Höltinghausen	3	15	

Tabelle 4: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kindergärten

5.5.2. Versammlungsstätten

Bei der Beurteilung der Versammlungsstätten werden nur solche Objekte berücksichtigt, die unter die Sonderbauverordnung der Niedersächsischen Versammlungsstätten Verordnung (NVStättVO) vom 8. November 2004 fallen.

Versammlungsstätten (über 200 Personen)

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Max. Personenbelegung
1	Sporthalle	Emstek, Ostlandstraße 17	900
2	Oberschule Emstek Forum- und Pausenhalle	Emstek, Ostlandstraße 19	600
3	Grundschule Emstek, Pausenhalle	Emstek, Clemens-August-Straße 17	200
4	Saalbetrieb "Dat Holtinghus"	Höltinghausen, Hauptstraße 16	300
5	Saalbetrieb Backhaus	Emstek, Lange Straße 11	300
6	Saal im Pfarrheim, Kath. Kirchengemeinde	Emstek, Anton-Wempe-Straße 3	200

Tabelle 5: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Versammlungsstätten

Hotels- und Beherbergungsbetriebe

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Max. Personenbelegung
1	Hotel Schute	Emstek, Lange Straße 15	68
2	Hotel Waldesruh	Hoheging, Am Baumweg 2	40
3	Ferienhof Meyer	Westeremstek, Eichenallee 2	54
4	Ferienhof Werner	Drantum, Herzog-Erich-Weg 4	28
5	Landhaus am Baumweg	Hoheging, Am Baumweg 30	14
6	Ferienhof Repke	Bühren, Zum Moorfeld 4	8
7	Ferienhof Zumbrägel	Drantum, Herzog-Erich-Weg 7	10

Tabelle 6: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Hotels- und Beherbergungsbetriebe

5.5.3. Sport- und Schwimmhallen

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Träger
1	Dreifeldsporthalle	Ostlandstraße 17, Emstek	Gemeinde Emstek
2	Sporthalle	Bahnhofstraße 1, Emstek	Gemeinde Emstek
3	Sporthalle Höltinghausen	Schulstraße 1, Höltinghausen	Gemeinde Emstek
4	Sporthalle Bühren	Caspar-Schmitz-Straße 19, Bühren	Gemeinde Emstek
5	Gymnastikhalle Halen	Hauptstraße 16, Halen	Gemeinde Emstek
6	Schwimmhalle	Ostlandstraße 19 A, Emstek	Gemeinde Emstek
7	Sporthalle Emstek	Ostlandstraße 19, Emstek	Gemeinde Emstek
8	Tennishalle Emstek	Sportallee 3, Emstek	Tennisverein Emstek
9	Badesee Halen (11 ha)	Zum Badesee, Halen	Gemeinde Emstek
10	Reithalle Emstek	Eichenallee 2, Westeremstek	Rudolf Meyer
11	Reithalle Halen	Marienstraße 26, Halen	Birgit Wagner-Vaske
12	Schießsportanlage Emstek	Sportallee 1, Emstek	Schützenbruderschaft Emstek
13	Schießsportanlage Bühren	Caspar-Schmitz-Straße 19 A, Bühren	Schützenbruderschaft Schneiderkrug
14	Schießsportanlage Halen	Alter Lether Weg 8, Halen	Schützenbruderschaft Halen
15	Schießsportanlage Höltinghausen	Hauptstraße 29 C, Höltinghausen	Schützenbruderschaft Höltinghausen

Tabelle 7: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Sport- und Schwimmhallen

5.5.4. Gebäude mit Hilfs- und betreuungsbedürftigen Personen

Seniorenpflegeheime

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl der		Anzahl der Geschosse	Gesamtfläche	Brandabschnitte
		Mitarb.	Bewoh.			
1	Seniorenzentrum Haus St. Margaretha, Antoniusstraße 30 49685 Emstek	63	84	3	k.A.	22
2	Betreutes Wohnen Haus St. Margaretha, Margarethenstraße 14 49685 Emstek	2	13	3	6737	7

Tabelle 8: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Seniorenpflegeheime

Sonstige Heime

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl der		Anzahl Geschosse	Nutzung	Gesamtfläche	Brandabschnitte
		Mitarb.	Bew.				
1	Flüchtlingswohnheim Im Gartherfeld 14 A 49685 Garthe	2	66	2	2	990,60 qm	4
2	Phase F des St. Pius-Stiftes Cloppenburg Antoniusstraße 28 49685 Emstek	23	20	3	3	898 qm	6*
3	Übergangswohnheim (GPZ) Emstek Antoniusstraße 28 49685 Emstek	13	30	4	4	ca. 2.000 qm	1
4	Tagespflege am Park Antoniusstraße 30 49685 Emstek	6	14	3	1. OG		1

* Keller: Umkleide

* 1. OG: Bewohner-/Dienstzimmer usw.

* 2. OG: Lager, Beschäftigungsräume

Tabelle 9: Sonstige Heime

5.5.5. Kultureinrichtungen und Denkmäler

Kirchen

Lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort
1	St. Margaretha	Clemens-August-Str. 1, Emstek
2	St. Laurentius	Ostlandstr. 14, Emstek
3	St. Johannes d. T.	Heller Weg 2, Bühren
4	St. Marien	Marienstr. 3, Halen
5	St. Aloysius	Kirchstr. 11, Höltinghausen
6	St. Marien	Erlenweg 1, Hoheging
7	Evangeliums-Christengemeinde	Industriestr. 27, Emstek

Tabelle 10: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kirchen

5.5.6. Sonstige denkmalgeschützte Gebäude

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Besucherzahlen
1	Hofanlage Meyer (Wohnwirtschaftsgebäude und Backhaus)	Casper-Schmitz-Straße 13 49685 Bühren	Private Nutzung durch Bewohner
2	Kath. Kirche St. Johannes der Täufer	Casper-Schmitz-Straße 52, 49685 Bühren	455 Sitzplätze
3	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	Poggenschlatt 5 49685 Bühren	nicht bewohnt
4	Glockenturm	Herzog-Erich-Weg 10 49685 Drantum	
5	Kath. Kirche St. Margaretha	Clemens-August-Straße 1, 49685 Emstek	685 Sitzplätze
6	Wohnhaus	Lange Straße 8 49685 Emstek	Private Nutzung durch Bewohner
7	Lüsse Mühle Koke (Im Erdgeschoss zur angrenzenden Gaststätten gehörend)	Am Mühlencenter 1 49685 Emstek	20
8	Lager- u. Produktionsgebäude (ehem. Eierverkaufsgenossenschaft) - Heimathaus	Margarethenstraße 1 49685 Emstek	150
9	Hofanlage, Gulfhaustyp, Kapelle	Zum Desum 2 49685 Emstek	Private Nutzung durch Bewohner
10	Wassermühle und Sägewerk (Gesellschaftsraum und Ferienwohnungen)	Koken Mühlenweg 11 49685 Garthe	40
11	Scheune (Vaske - Fachwerk)	Bremer Straße 1 49685 Halen	nicht bewohnt
12	Schafstall (Kalvelage)	Bremer Straße 11 49685 Halen	nicht bewohnt
13	Wegekreuz (Halener Kreuz)	Emsteker Weg 27/29 49685 Halen	

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

14	Mühle, Mühlenstau, Teich (Brinkmann - Gut Lehte)	Lethe 16 49685 Halen	nicht bewohnt
15	Kath. Kirche St. Marien	Birkenweg 12 49685 Hoheging	200 Sitzplätze
16	Villa mit Park, Einfriedigung, Toreinfahrt, Allee und Nebengebäude I und Nebengebäude II (Deuka) (Villa, Nebengebäude Verwaltung Deuka)	Brinkmannstraße 3 A 49685 Höltinghausen	25 Private Nutzung durch Bewohner
17	Kath. Kirche St. Aloysius	Kirchstraße 8 49685 Höltinghausen	400 Sitzplätze
18	Ehem. alte Schule, heute Wohnhaus	Kirchstraße 12 49685 Höltinghausen	Private Nutzung durch Bewohner
19	Ahlhorner Teichwirtschaft mit Wirtschaftsgebäude, Scheunen, Wohnhaus und Ausstellungensräumen	Baumweg 6 - 7 49685 Halen	100 (Scheune) 20 (Wirtschaftsgebäude) 20 (Ausstellung) (Weitere nicht geschützte Gebäude mit Versammlungsräumen)
20	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Heuerhaus	Sülzbührener Straße 20 49685 Schneiderkrug	Private Nutzung durch Bewohner
21	Prozessionsaltar	Eichenallee 2 49685 Emstek	
22	Hofanlage (Wohnwirtschaftsgebäude, Wohnhaus, Scheunen, Remisen, Ställe und Hofgrün	Repker Esch 7 49685 Bühren	Private Nutzung durch Bewohner

Tabelle 11: Sonstige denkmalsgeschützte Gebäude

5.5.7. Sonstige besondere Objekte

(z. B. Bundeswehrliegenschaften, sonst. Behörtl. Einrichtungen, Schleusen, Häfen)

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Mitarbeiter	Besucherzahlen
1	Jugendforum Emstek	Clemens-August-Straße 2 A 49685 Emstek	2	ca. 25
2	Waldpädagogizentrum Weser-Ems	Baumweg 6 49685 Halen	4	15-20 Person an Ø 65 Tagen im Jahr
3	Teichwirtschaft Ahlhorn	Baumweg 5 49685 Halen	6	100 Personen die Woche (Do. + Fr.) 1. Mai - ca. 2.000 Besucher Tag der Regionen (alle 2 Jahre - letzter Sonntag im September) bis 7.000 Besucher - 2019, 2021 usw.

Tabelle 12: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: sonstige Objekte

5.5.8. Industrie- und Gewerbegebiete

Gewerbegebiet ecopark

Der ecopark verfügt auf 300 Hektar brutto über drei voll erschlossene Bauabschnitte mit hochwertigen, sofort verfügbaren Gewerbeflächen. Diese sind sowohl in der Größe als auch beim Zuschnitt flexibel und individuell gestaltbar. Sämtliche Versorgungsanschlüsse (zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, hochwertige Telekommunikationsinfrastruktur) sind bereits vorhanden.

Der ecopark verfügt über eine ideale infrastrukturelle Lage. Die unmittelbare Anbindung an die Autobahn A1 (Autobahnabfahrt „Cloppenburg“) ist die Voraussetzung für eine optimale Erreichbarkeit und ideale Logistik. Der Flughafen Münster/Osnabrück sowie der City Airport Bremen sind mit dem Auto in weniger als einer Stunde erreichbar. Außerdem sorgt die geografische Nähe zu Oldenburg, Bremen, Osnabrück sowie Hamburg und Münster dafür, dass die Absatz- und Beschaffungsmärkte „vor der Haustür“ liegen.



Abbildung 2: Luftbild Gewerbegebiet „ecopark“

Im eco-Park sind Momentan ca. 60 Firmen ansässig. Eine entsprechende Firmenliste hat dem Verfasser vorgelegen, wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht explicit aufgelistet.

Gewerbegebiet „Halener Straße“



Abbildung 3: Übersichtplan Gewerbegebiet „Halener Straße“

Das Gewerbegebiet liegt an der Halener Straße in Emstek. Vorhandene Betriebsansiedlungen werden durch die Umsiedlung und Erweiterung einheimischer Familienbetriebe ergänzt.

Angesiedelte Branchen:

Handwerksbetriebe. Freie Grundstücke stehen für eine Bebauung derzeit nicht zur Verfügung. Es ist jedoch eine Erweiterung dieser Flächen geplant. Betriebsleiterwohnungen sind hier zulässig.

Auch hier wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Explizite namentliche Nennung der Firmen verzichtet.

Industrie- und Gewerbegebiet Westeremstek



Abbildung 4: Industrie- und Gewerbegebiet Westeremstek

Das Industrie- und Gewerbegebiet liegt westlich von Emstek. In verkehrstechnisch optimaler Lage ist das Gebiet über die B 72 an die Autobahn A 1 direkt angebunden. Mit dem hochwertigen Industrie- und Gewerbegebiet von mehr als 50 ha hat die Gemeinde einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in diesem Raum geleistet. Mit Abschluss des Bauleitplanverfahren für eine Erweiterung dieses Industrie- und Gewerbegebietes in 2017 stehen nun weitere Flächen (ca. 19 ha) zur Verfügung.

Angesiedelte Branchen:

Im Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West (Westeremstek) sind vorwiegend Betriebe der Kunststoff- und Metallverarbeitung sowie ein großes Fleischzentrum angesiedelt. Aber auch die Automobilbranche spielt hier eine wichtige Rolle. Direkt angrenzend liegt das Gewerbegebiet Cappelner Straße.

Auch hier wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Explizite namentliche Nennung der Firmen verzichtet.

Gewerbegebiet „Cappelner Straße“



Abbildung 5: Gewerbegebiet „Cappelner Straße“

Das Gewerbegebiet „Cappelner Straße“, das vorwiegend für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben ausgelegt ist, erfährt aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage ebenfalls eine große Nachfrage.

Angesiedelte Branchen:

Inzwischen sind hier der KFZ-Handel mit Werkstatt, Reifen und Autoservice, eine Tischlerei, ein Zimmereibetrieb und eine Tankstelle mit LKW- und PKW-Waschanlage zu Hause. Zurzeit sind keine freien Grundstücke für eine Bebauung vorhanden.

Auch hier wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Explizite namentliche Nennung der Firmen verzichtet.

Gewerbegebiet „Garther Straße“



Abbildung 6: Gewerbegebiet „Garther Straße“

Das Gewerbegebiet „Garther Straße“ liegt nordöstlich von Emstek. Mit einer Gesamtfläche von 16 ha dient es insbesondere der Ansiedlung und Erweiterung von heimischen Handwerksbetrieben.

Angesiedelte Branchen:

Unter anderem haben sich hier auch Dienstleistungsunternehmen und Unternehmen der Lebensmittelproduktion angesiedelt. Zurzeit sind keine freien Grundstücke für eine Bebauung vorhanden.

Auch hier wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Explizite namentliche Nennung der Firmen verzichtet.

Gewerbegebiet Schneiderkrug



Abbildung 7: Gewerbegebiet Schneiderkrug

Das Gewerbegebiet Schneiderkrug liegt an der Schnittstelle wichtiger Verkehrsachsen A1 / B72 / B69. Das angesiedelte Firmenspektrum umfasst Futtermittelherstellung, Baumarkt/Baustoffhandlung, Kühlhaus, Kunststoffverarbeitung für die chemische Industrie und die Erdgasproduktion.

Auch hier wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Explizite namentliche Nennung der Firmen verzichtet.

5.5.9. Besondere Gefahrenobjekte

Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen

Für Objekte mit entsprechenden Gefährdungen werden nach Baurecht Feuerwehreinsatzpläne erstellt, welche den Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden müssen. Feuerwehreinsatzpläne sollen insbesondere aufgestellt werden für

- Objekte in denen ein größerer Personenkreis gefährdet sein kann (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Beherbergungsbetriebe)
- Objekte mit außergewöhnlicher Ausdehnung und/ oder Brandempfindlichkeit

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

- Baudenkmäler, Museen
- Objekte, bei denen durch die Bauweise oder Nutzung mit besonderen Gefahren zu rechnen ist (z.B. Fabriken, Tanklager, Landwirtschaft etc.)
- Objekte mit unzureichender Löschwasserversorgung

In der Gemeinde Emstek sind für folgende Objekte Feuerwehreinsatzpläne vorhanden:

lfd. Nr.	Ort	Objekt
1	Emstek, Wilhelm-Bunsen-Straße 15	Vion Emstek GmbH - Schlachthof
2	Garthe, Im Gartherfeld 14 A	Flüchtlingswohnheim
3	Schneiderkrug, Raiffeisenstraße 4	GS-agri - Pflanzenschutzmittellager
4	Schneiderkrug, Raiffeisenstraße 4	GS-agri - Verladung
5	Höltinghausen, Deukastraße 1	Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG - Futtermittelbetrieb
6	Höltinghausen, Schulstraße 1	Grundschule Höltinghausen
7	Höltinghausen, Schulstraße 3	Turnhalle Höltinghausen
8	Bühren, Caspar-Schmitz-Straße 19	Grundschule Bühren
9	Halen, Hauptstraße 14 A	Kindergarten Halen
10	Emstek, Antoniusstraße 28	Krankenhaus Emstek / Gemeindepsychiatrisches Zentrum Cloppenburg
11	Emstek, Clemens-August-Straße 17	Grundschule Emstek
12	Emstek, Wilhelm-Bunsen-Straße 6	Uponor Abwassertechnik GmbH / Geb. Ostendorf Kunststoffe GmbH
13	Emstek, Antoniusstraße 30	Haus St. Margaretha
14	Emstek, Am Mühlencenter 17	Edeka Emstek
15	Höltinghausen, Hauptstraße 21 A	GS-agri Höltinghausen - Futtermittelbetrieb
16	Höltinghausen, Mühlenstraße 13	Heidemark GmbH - Futtermittelbetrieb
17	Emstek, Wilhelm-Bunsen-Straße 16	technoplant Kunststofftechnik GmbH
18	Schneiderkrug, Raiffeisenstraße 4	GS-agri - Futtermittelbetrieb
19	Hoheging, Am Baumweg 5 a	Abeling, Heiner - Biogasanlage
20	Emstek, Zum Desum 2	Lohmöller, Christoph - Biogasanlage
21	Halen, Hauptstraße 16	Grundschule Halen
22	Höltinghausen, Weidenstraße 6	Richter, Ludger - Biogasanlage
23	Drantum, Herzog-Erich-Weg 2	Johannes, Josef Hermann - Biogasanlage
24	Emstek, Cappelner Damm 14	Lamping, Reinhard - Biogasanlage
25	Drantum, Europaallee 6	EWE, Zentrum Zukunft
26	Drantum, Südallee 15	ECO Solar - Fahrzeugwerk
27	Garthe, Garther Heide	SK-Meats GmbH - Lebensmittelherstellung
28	Schneiderkrug, Emsteker Straße 4	Nordfrost - Kühllager
29	Emstek, Zum Gogericht 28	BGA Desum Franz Werner - Biogasanlage

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

30	Höltinghausen, Schlackenweg 2	Hackstedt, Marion - Landwirtschaft
31	Bühren, Husumer Straße 23	Johannes, Josef - Biogasanlage
32	Drantum, Gutsweg 1	Vorwerk biogas KG - Biogasanlage
33	Westeremstek, Westeremsteker Straße 16	Behrens, Thomas - Landwirtschaft
34	Drantum, Stein Allee 3	Lidl Fruchthof - Großhandelsmarkt
35	Höltinghausen, Weidenstraße 4	Klaus, Alfons - Landwirtschaft
36	Emstek, Cappelner Damm 14	Lamping, Reinhard - Landwirtschaft
37	Bühren, Husumer Straße 23	Johannes, Josef - Landwirtschaft
38	Bühren, Sülzbührener Straße 2	Hinrichsmeyer, Bernd - Landwirtschaft
39	Drantum, Nordallee	Logistik Zentrum Emstek Derby Cycle - Lager
40	Garthe, Garther Kirchweg 24-26	Klaus, Christoph - Landwirtschaft
41	Garthe, Zum Busch 7	Fangmann, Bernhard - Landwirtschaft
42	Höltinghausen, Heidlage 4	Herzog, Dirk - Landwirtschaft
43	Schneiderkrug, Hasedter Feld	Warnke - Landwirtschaft
44	Drantum, Gutsweg 1	Vorwerk, Alfred - Landwirtschaft
45	Bühren, Caspar-Schmitz-Straße 13	Meyer, Hubertus - Landwirtschaft
46	Vesenbühren, Emsteker Straße 37	Bockhorst, Dirk - Landwirtschaft
47	Emstek, Ostlandstraße 19	Oberschule Emstek
48	Emstek, Herzog-Erich-Weg 7	Zumbrägel, Josef - Biogasanlage
49	Westeremstek, Wilhelm-Bunsen-Str. 1	GAB - Baustoff-Aufbereitung
50	Gemeindegebiet	Exxon Mobile (EMPG) - Erdgas (3 Bände-Plan)
51	Schneiderkrug, Husumer Straße 37	Gasunie - Gasversorger
52	Gemeindegebiet	Midal Nord - Erdgasleitung
53	Gemeindegebiet	Nordwestbahn - Einsatzunterlagen
54	Emstek, Desumer Straße 6	Mählmann Gemüsebau

Tabelle 13: Übersicht der Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen

5.6. Verkehrswege

Straßennetz

Die Gemeinde Emstek verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Hierbei stellt die L 836 die Hauptverbindung zu den Nachbarorten sicher.

Straße	Fahrzeuge bis 3,5 to	Schwerlastverkehr ab 3,5 to
BAB 1	62.200	12.900
BAB 29	20.600	3.500
B 69	10.200	1.800
B 72	15.000	4.800
B 213	11.700	1.700
L 836	7.100	400
L 842	3.300	300
L 870	4.00	800

Tabelle 14: Straßenübersicht überörtlicher Straßen

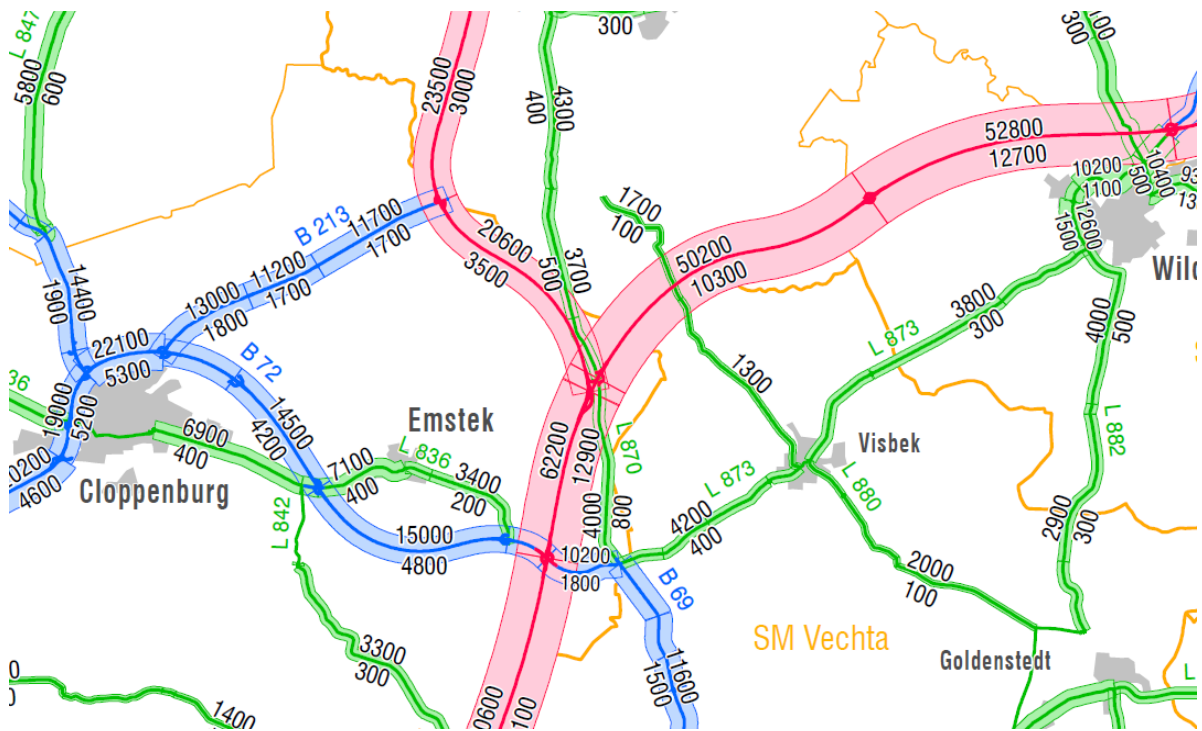


Abbildung 8: Verkehrsmengenübersichtskarte Gemeinde Emstek

5.7. Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung von Löschmitteln in ausreichendem Umfang für den erforderlichen Zeitraum ist die Voraussetzung für wirksame Löscharbeiten. Löschfahrzeuge ohne eine ausreichende Löschwasserversorgung sind funktionslos. Das NBrandSchG verpflichtet die Gemeinden im § 2 zur Vorhaltung von Löschwasser als Grundversorgung.

In der Regel entnimmt die Feuerwehr mittels Hydranten das Löschwasser aus den Trinkwasserleitungen. Das Arbeitsblatt W 405 gilt als Grundlage für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Baugebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich anzuwenden. Dabei ist zwischen dem Grundschutz (Aufgabe der Gemeinde) und dem Objektschutz (Aufgabe des Betreibers) zu unterscheiden.

Im § 41 der NBauO und § 24 DVO-NBauO sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Wasserversorgung geregelt. Im § 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden im NBrandSchG heißt es hierzu:

„Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unter-

halten und einzusetzen. Dazu haben sie insbesondere (...) für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (...)“

Bei der zur Verfügungsstellung der Löschwasserversorgung muss zwischen der Grundversorgung (Aufgabe der Kommune) und dem Objektschutz (Aufgabe des Betreibers) unterschieden werden.

Der **Grundversorgung/Grundschutz** ist der Brandschutz für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personalrisiko.

Der **Objektschutz** ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz

- a) für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, z. B. Holzlagerplätze, Parkhäuser, Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Lösungsmittel, Lagerplätze für leicht entzündbare Güter etc.
- b) für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z. B. Versammlungsstätte, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser etc.
- c) für sonstige Einzelobjekte wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser etc.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen. Die Bereitstellung des Löschwassers muss über mindestens 2 Stunden erfolgen. Für den Einbau von Hydranten in geschlossenen Orten werden folgende Abstände empfohlen:

- in offenen Wohngebieten ca. 140 m
- in geschlossenen Wohngebieten ca. 120 m
- in Geschäftsstraßen ca. 100 m

Für abgelegene Einzelanwesen, z. B. Aussiedlerhöfe, ist eine Löschwasserversorgung ebenfalls als Grundversorgung sicherzustellen. Hier kann jedoch von den Mengenangaben der DVGW abgewichen werden, was unter anderem darin begründet ist, dass die Wasserversorgungsunternehmen zu diesen Anwesen in der Regel Leitungen mit kleineren Leitungsquerschnitten verlegen. Auch ist eine flächendeckende Versorgung des Außenbereichs mit entsprechenden Hydranten unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Es ist aber erforderlich, auch für diese Anwesen den Brandschutz sicher zu stellen.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Für den Löschwasserbedarf, der als Objektschutz erforderlich ist, muss die Kommune im Zuge der Bauantragsbeteiligung die erforderliche Löschwassermenge definieren. Sollte die Kommune die Bewertung nicht aus eigenen Kräften beurteilen können, kann Sie hierzu einen externen Fachmann hinzuziehen.

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen werden die Mindestwerte der nachfolgenden Tabelle aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) empfohlen. Diese Tabelle berücksichtigt insbesondere die bauliche Nutzung und die Gefahr der Brandausweitung.

Bauliche Nutzung nach § 17 Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlungen, Wochenendhausgebiete	Reine, allgemeine, besondere Wohngebiete, Mischgebiet, Dorfgebiete		Kerngebiete Gewerbegebiete		Industriegebiete
		Gewerbegebiete				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1,0	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h (l/min)	m ³ /h (l/min)	m ³ /h (l/min)	m ³ /h (l/min)		m ³ /h (l/min)
klein	24 (400)	48 (800)	96 (1600)	96 (1600)		96 (1600)
mittel	48 (800)	96 (1600)	96 (1600)	192 (3200)		192 (3200)
groß	96(1600)	96 (1600)	192 (3200)	192 (3200)		192 (3200)
Brandausbreitungsgefahr	Überwiegende Bauart der Gebäude					
Klein	Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung, harte Bedachung					
Mittel	Umfassung weder feuerbeständig noch feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassung feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung					
groß	Umfassung weder feuerhemmend noch feuerbeständig, weiche Bedachung, Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.					

Tabelle 15: Richtwerte Löschwasserbedarf DVGW¹

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Emstek wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband sichergestellt. In einigen Bereichen versorgt sich die Feuerwehr zusätzlich auch aus Löschwasserteichen, Feuerlöschbrunnen und Zisternen.

¹ Quelle: Abwehrender und Anlagentechnischer Brandschutz, expert Verlag, Hans-Joachim Gressmann

Sofern für die Löschwasserversorgung Gewässer benutzt werden sollen, sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten:

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 WHG).

So ist der Bau und der Betrieb von Feuerlöschbrunnen weder nach § 8 Abs. 2 WHG, noch nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG erlaubnisfrei möglich. Die Benutzung des Grundwassers zum Zwecke der Löschwassergewinnung darf daher gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis erfolgen.

Im Außenbereich ist die Wasserversorgung in Teilen nicht ausreichend. Entweder werden hier die Radien von 300 m überschritten, die Wassermengen reichen nicht aus, oder beides ist der Fall. Insofern ist es erforderlich, dass durch diesen Feuerwehrbedarfsplan für die Feuerwehr erforderliche Ausstattungen definiert werden.

Überprüfung der Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung gehört nicht nur die Errichtung von Hydranten und Löschwasserteichen, sondern auch deren regelmäßige Überprüfung und Unterhaltung.

Es ist sehr wichtig, dass die Wasserentnahmestellen regelmäßig überprüft werden und Beschädigungen sofort gemeldet oder abgestellt werden. In der Gemeinde Emstek werden die Hydranten vor Beginn der winterlichen Jahreszeit durch die Feuerwehr überprüft. Hydranten sind zur besseren Auffindbarkeit durch Hydrantenschilder zu kennzeichnen. Die Beschilderung unterliegt ebenfalls der Prüfpflicht. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind zusätzlich Oberflurhydranten zu verwenden. Dieses sollte zukünftig bei neuen Erschließungen berücksichtigt werden.

Hydrantenpläne

Die planmäßige Erfassung der Löschwasserentnahmestellen (Hydrantenplan) ist in der Gemeinde Emstek vorhanden. Dieser Hydrantenplan ist sowohl in Papierform wie auch digital vorhanden. Auf den Einsatzleitfahrzeugen sind entsprechende Hydrantenpläne vorhanden.

Weiterhin gibt es Feuerlöschbrunnen und sonstige Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde Emstek. Ein Kartenmaterial, worauf alle

Wasserentnahmestellen dargestellt sind, ist vorhanden. Insofern ist hier ein Kartenmaterial erforderlich, wo die gesamten Daten hinterlegt sind.

Es wird vorgeschlagen ein Kartenmaterial mit allen zur Verfügung stehenden Löschwassermöglichkeiten zu erstellen.

Fazit Löschwasserversorgung

Wie einleitend beschrieben, ist für eine effektive Brandbekämpfung die Vorhaltung einer ausreichenden Wasserversorgung erforderlich. In weiten Teilen des Gemeindegebietes ist die Wasserversorgung ausreichend.

In Teilbereichen der Gemeinde Emstek, insbesondere in den Außenbereichen, ist die Löschwasserversorgung des Gemeindegebietes nicht ausreichend. Hier müssen entsprechende Kompensationen mit der erforderlichen feuerwehrtechnischen Ausstattung erfolgen. Für die erste Phase einer Brandbekämpfung müssen entsprechende wasserführende Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Da deren Wasservorrat begrenzt ist, muss eine schnelle Versorgung der Einsatzstelle mit entsprechenden Schlauchleitungen von der Wasserentnahmestelle erfolgen. Hierzu sind entsprechende Fahrzeuge (GW L 1 oder GW L 2 - Logistikfahrzeug) erforderlich. Die Feuerwehr hat dem Verfasser insgesamt 360 Objekte genannt, wo die Wasserversorgung defizitär ist. Hauptsächlich wird hier der aus der DVGW abgeleitete Abstand zwischen dem Objekt und der Wasserentnahmestellen von 300 m überschritten. Auf eine detaillierte Auflistung im Rahmen des Datenschutzes wird verzichtet.

6. Kurzbeschreibung der FF Emstek

6.1. Führungsstruktur der FF Emstek

Die Gemeindefeuerwehr wird von ihrem Gemeindebrandmeister geleitet. Ihm zur Seite stehen ein stellvertretende Gemeindebrandmeister und das Gemeindekommando. Mitglieder des Gemeindekommandos sind:

Gemeindebrandmeister und Stellvertreter	
Reinhard Vaske	Gemeindebrandmeister
Frank Jansen	Stv. Gemeindebrandmeister
Funktionsträger	
Michael Abeln	Schriftführer
Alfons Lücking	Sicherheitsbeauftragter, Kreispressewart
Christoph Rump	Gerätewart

Tabelle 16: Gemeindekommando

6.2. Personalbestand der Feuerwehr Emstek

In der Gemeinde Emstek sind insgesamt 67 Feuerwehrmitglieder (Stand Februar 2019) in der Feuerwehr aktiv.

6.3. Einsatzbereich der FF Emstek

Der Einsatzbereich der Feuerwehr Emstek umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Landkreises Cloppenburg grenzt die Gemeinde Emstek an die Stadt Cloppenburg, Gemeinde Cappeln und Garrel. Weiterhin an den Landkreis Oldenburg und Vechta. Innerhalb der Gemeinde Emstek ist keine weitere Feuerwehr vorhanden. Somit muss je nach Einsatzort die Unterstützung aus den Nachbarkommunen herbeigeholt werden.



Abbildung 9: Einsatzbereich FF Emstek mit den benachbarten Kommunen und Kreise

6.4. Einsatzstatistik der FF Emstek

Zur Definition der Hilfsfristen und der Verfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger (AGT) sowie die Erforderlichkeit weiterer Erkenntnisse sind die Einsatzstatistiken der letzten 5 Jahre ausgewertet worden.

Einsatzübersichten entsprechend der Gefahrenart:

Einsatzart: Brand						
Feuerwehr	2014	2015	2016	2017	2018	Einsätze gesamt
Emstek	28	17	22	31	46	144

Tabelle 17: Einsatzübersicht Einsatzart Brand

Einsatzart: Technische Hilfe						
Feuerwehr	2014	2015	2016	2017	2018	Einsätze gesamt
Emstek	22	52	28	36	37	175

Tabelle 18: Einsatzübersicht Einsatzart technische Hilfe

Einsatzart: Sonstiges/ABC													
Feuerwehr	2013		2014		2015		2016		2017		Einsätze gesamt		
	S	ABC	S	ABC	S	ABC	S	ABC	S	ABC	S	ABC	
Emstek	22	7	20	14	20	8	18	7	13	5	93	41	

Tabelle 19: Einsatzübersicht Einsatzart Sonstiges

Hinweis:

Bei den ABC-Einsätzen handelt es sich um Einsätze des Gefahrgutzuges des LK Cloppenburg, dessen Kerngruppe aus Emstek gestellt wird.

Fazit:

Die Anzahl der technischen Hilfe liegt im Vergleich zu den Brandeinsätzen höher, was im Landesvergleich die Regel ist. Die hohe Anzahl der ABC-Einsätze ist dem vorgenannten Hinweis geschuldet.

6.5. Alarmierungs- und Ausrückzeiten der FF der Gemeinde Emstek

Bezüglich der zu begutachtenden Datenzahlen der FF der Gemeinde Emstek muss vorausgeschickt werden, dass nicht alle relevanten Daten aus den Unterlagen herauszulesen waren. Grundsätzlich ist die Datenerfassung sehr umfangreich. Wie aber auch in anderen Kommunen Niedersachsens fehlen wichtige Daten zur Bewertung im Feuerwehrbedarfsplan. Insbesondere die entscheidenden Daten der Alarmierung, des Ausrückens, des erstausrückende Fahrzeug und die Anzahl der Atemschutzgeräteträger im ersten Fahrzeug können nicht abgegriffen werden.

Der Gutachter geht davon aus, dass die dargestellten Zahlen mit nur relativ geringen Fehlern behaftet sind, da die Angaben mit den eigenen Einschätzungen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Gemeinde Emstek durch den Gemeindebrandmeister übereinstimmen. Für den Einsatzwert einer ausrückenden Wehr ist neben der Ausrückzeit auch die initial verfügbare Funktionenzahl entscheidend.

Die Ausrückzeit wurde durch den Verfasser nach Gesprächen mit der Gemeindefeuerwehrführung und den gesichteten Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hilfsfristen entsprechend für das Ausrücken eines Löschgruppenfahrzeuges modifiziert wurden.

Feuerwehr	Ausrückzeit (min)	Fahrzeit (min) Hilfsfrist 1	Radius (km) Hilfsfrist 1
Emstek	4	4,5	3,75

Tabelle 20: Ausrückzeiten für die Hilfsfrist 1

Fazit:

Aufgrund dessen, dass in Emstek nur eine Schwerpunktfeuerwehr vorgehalten wird, kann das gesamte Gemeindegebiet nicht vollständig in der ersten Hilfsfrist abgedeckt werden. Die bebauten Gebiete (Gebiet mit B-Plan) und die Gebiete nach § 34 BauGB können mit Ausnahme der Orte Bühren(1.052 Einwohner), Schneiderkrug (322 Einwohner) und Hoheging (400 Einwohner) abgedeckt werden. Damit werden insgesamt 10.561 Bürger in der ersten Hilfsfrist abgedeckt. Das ergibt einen Erreichungsgrad von insgesamt 84 %.

Die Fahrzeiten werden auf der Grundlage der Schutzzieldefinition (siehe Punkt 8) bewertet.

Es muss zukünftig jedes Jahr eine Überprüfung der Einsatzdaten erfolgen, um zu prüfen, ob das Schutzziel eingehalten wird.

7. Schutzziel Erläuterung nach AGBF

Die Gemeinde muss eine auf das stets vorhandene oder im Einzelfall bereits erkennbare Gefahrenpotential zugeschnittene, flächendeckende, in angemessener Zeit verfügbare Feuerwehr unterhalten. Die Definition und Festlegung der Schutzziele obliegt dem Rat der Gemeinde Emstek. Soll und Ist kann variieren, über das „Soll“ hat der Rat der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden (Hilfsfrist),
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Zusätzlich sind diese Kriterien um die Parameter „Qualifikation“ (der Einsatzkräfte) und „Einsatzbereich“, in dem die Kriterien erfüllt werden sollen, zu ergänzen. Bei einer Schutzziel festlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:

- Menschen retten,
- Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und
- die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Die zeitkritische Aufgabe ist dabei die Rettung von Menschen. Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss.

Zur Erreichung der weiteren Ziele bzw. zur Beherrschung des Schadensereignisses wird ggf. zusätzliches Personal benötigt. Alle zu formulierenden Schutzziele müssen daher die Erreichung der o.g. Ziele des Brandschutzwesens ermöglichen. Zeiten müssen sich an wissenschaftlich abgesicherten oder durch hinlängliche praktische Erfahrungen gesicherten Grenzen orientieren.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf Untersuchungen zum Brandverlauf und zu medizinischen Grenzwerten hinzuweisen, beispielsweise die sogenannte „Orbit-Studie“. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach der Orbit-Studie liegt die

Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (s. Abb.).

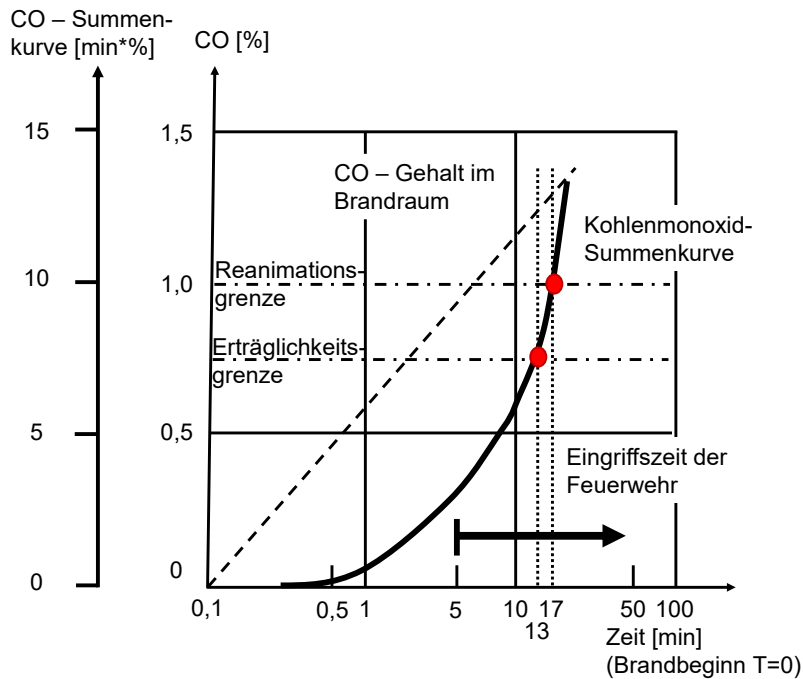


Abbildung 10: Rauchgasentwicklung innerhalb einer Wohnung²

Weiterhin haben Einsatzanalysen ergeben, dass die Feuerwehr bei Brandflächen mit über 400 m² nur noch bei günstigen Einsatzbedingungen zum Löscherfolg kommt. Je nach Brandlast liegen die Brandausbreitungsgeschwindigkeiten zwischen einem und drei Metern pro Minute, sodass die Flächengrenze bei mittlerer Brandlast bereits bei 10 Minuten liegt. Unter dem Aspekt des reinen Sachwertschutzes müssen die Hilfsfristen also ebenfalls in der Größenordnung liegen.

Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gibt es mittlerweile eine Reihe von standardisierten Schadensereignissen, die zur einheitlichen Risikoanalyse und -bewertung, aber auch zur Festlegung von Schutzzielen, herangezogen werden.

² Orbit Studie, Kapitel 3.4.1, Bild 915

Diese standardisierten Schadensereignisse müssen sich zur Vergleichbarkeit hinsichtlich der Qualität des Brandschutzes auf gleiche Gefahrenpotenziale beziehen und diese als Szenarien zusammenfassen.

So gilt z.B. als „kritisches Brandereignis“ in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Kommunen ist dies der Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Hauses, bei dem der Treppenraum so verrauchert ist, dass die üblichen Fluchtwege von Personen ohne Atemschutz nicht mehr benutzt werden können. Dieses Szenario kann sowohl in Einfamilien-, Mehrfamilienhäusern sowie in Sonderbauten zu einer unmittelbaren Bedrohung von Personen führen.

Spezielle Risikoanalyse

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risiko- und Gefährdungsanalyse des Gemeindegebietes unter Punkt 9 eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr, denn die Ausstattung einer Feuerwehr muss sich an dem Gefährdungspotential und den damit verbundenen Risiken einer Kommune orientieren. Entwickelt sich also eine Kommune in verschiedener Hinsicht im positiven Sinne, z. B. im Industrie- und Gewerbebereichen, hat das aufgrund der Risikoerhöhung auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ausstattung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe der Feuerwehr bei einem Brand ist die Menschenrettung. Die Zeitdauer vom Entstehen des Ereignisses bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen der Feuerwehr setzt sich generell wie folgt zusammen.

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der örtlichen Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen bei Feuerwehren ohne eigene Notrufabfragestelle:

- die Ausrückzeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie die Alarmierung durch die GLO (Großleitstelle Oldenburg) werden ca. 1,5 Minuten zugrunde gelegt. Die Hilfsfrist wird deshalb folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage in der Notrufabfragestelle und dem Beginn der Erkundung des ersten Feuerwehrfahrzeugs an der Einsatzstelle.

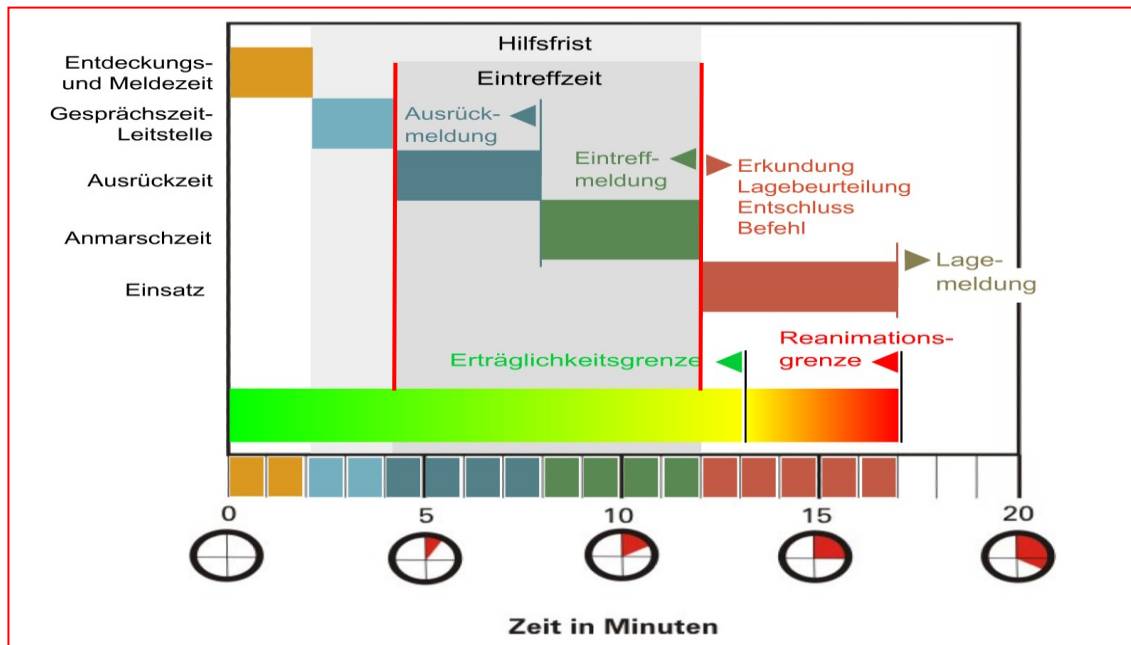


Abbildung 11: Zeitentwicklung der Hilfsfrist

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten und Kreisen ca. 3 bis 3,5 Minuten beträgt. Mit Verabschiedung der neuen Bauordnung in Niedersachsen im Jahre 2012 ist für Neubauten und nach einer Übergangsregelung auch für Wohnungen in Bestandsgebäude einen verpflichtenden Einbau von Rauchmeldern in Niedersachsen festgelegt worden.

Insoweit kann die Brandentdeckung mit 3 Minuten als realistisch angesetzt werden. Als Erkundungs- und Entwicklungszeit für die Feuerwehr werden dann noch einmal ca. 4 Minuten angesetzt.

Die Hilfsfrist für den Ersteinsatz der Feuerwehr setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- 1,5 Minuten für die Gesprächs-, Dispositions- und Alarmierungszeit sowie
- 8,5 Minuten für die Ausrück- und Anfahrtszeit

Vergleichbare Fristen werden auch international für den Brandschutz und für die technische Hilfeleistung angewendet. In der weiteren Betrachtung ist nur die Ausrück- und Anfahrtszeit (8,5 Minuten) zu bewerten, da die Feuerwehr der Gemeinde Emstek keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der Leitstelle hat. Für den Einsatz ergänzender Einheiten werden im Feuerwehrbedarfsplan weitere Hilfsfristen herangezogen, die im Einzelfall jeweils erläutert werden.

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv, weil die Anforderungen meist nur in eingeschränktem Maße durch technische Mittel erfüllt werden können. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen (nach AGBF) zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit mindestens 10 Funktionen (AGBF-Schutzziel) i.d.R. die Menschenrettung und Brandbekämpfung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8,5 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (also 13,5 Minuten nach Alarmierung) müssen vor einem möglichen „Flash Over“ (explosionsartige Brandausbreitung) mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Je nach Schadenslage sind diese 16 Funktionen durch zusätzliche Funktionen, Sondergeräte und Löschmittel sowie Führung und Logistik zu ergänzen. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach spezifischen Festlegungen in Abhängigkeit des jeweiligen Schadensereignisses.

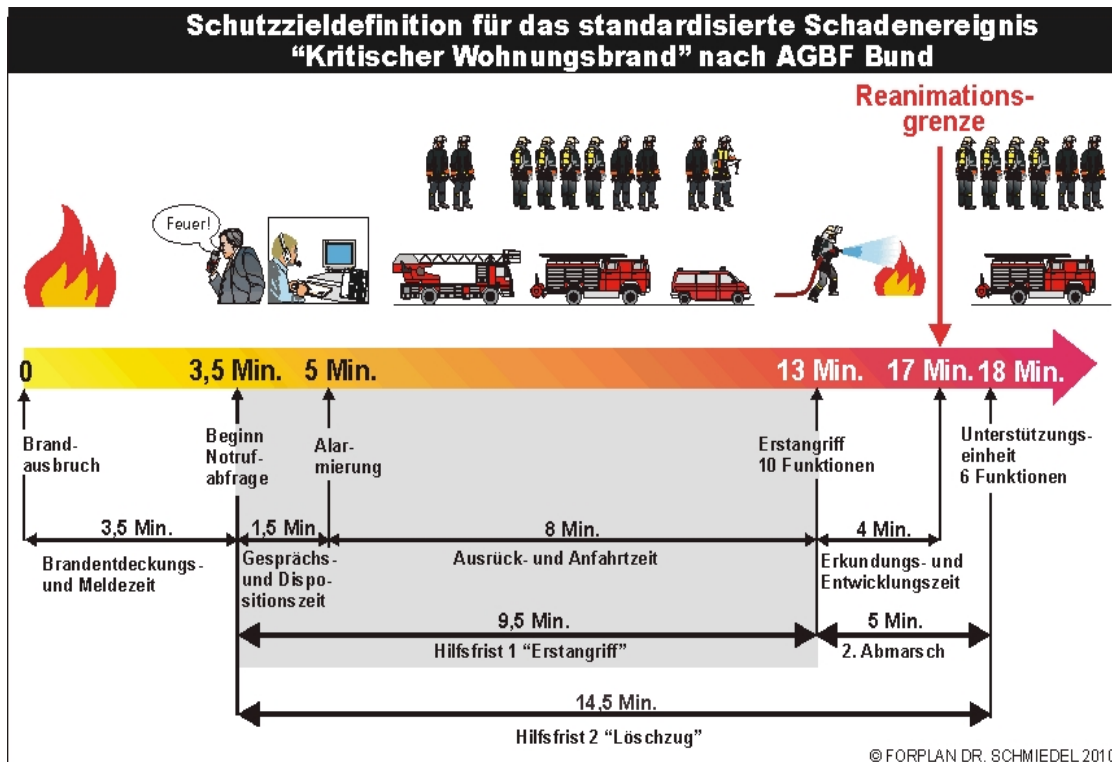


Abbildung 12: Zeitschiene standardisiertes Schadensereignis³

Freiwillige Feuerwehren können anstelle von 10 Funktionen in 8,5 Minuten auch mit einer Löschgruppe in Stärke von 9 Funktionen tätig werden, müssen aber in 13 Minuten ebenfalls mindestens 16 Funktionen vorweisen.

Erreichungsgrad

Kommunen handeln im Regelfall bedarfsgerecht, wenn sie im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren“ sowie den „Erreichungsgrad“ erfüllen.

Ein reales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Territoriums des Aufgabenträgers ist unbestritten unrealistisch. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau aufgrund von nicht planbaren Zufälligkeiten hingenommen werden muss.

³ Quelle Fa. Forplan, Dr. Schmiedel

Unbeeinflussbare und zufällige Ereignisse (z. B. Schneefälle, Glatteis, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, Eigenunfall) verhindern real die Erreichung des planerischen Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %.

Da diese Hinderungsgründe jedoch nicht planbar sind, liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen nicht planbaren Ausfallanteil unter dem geplanten 100 %-Erreichungsgrad.

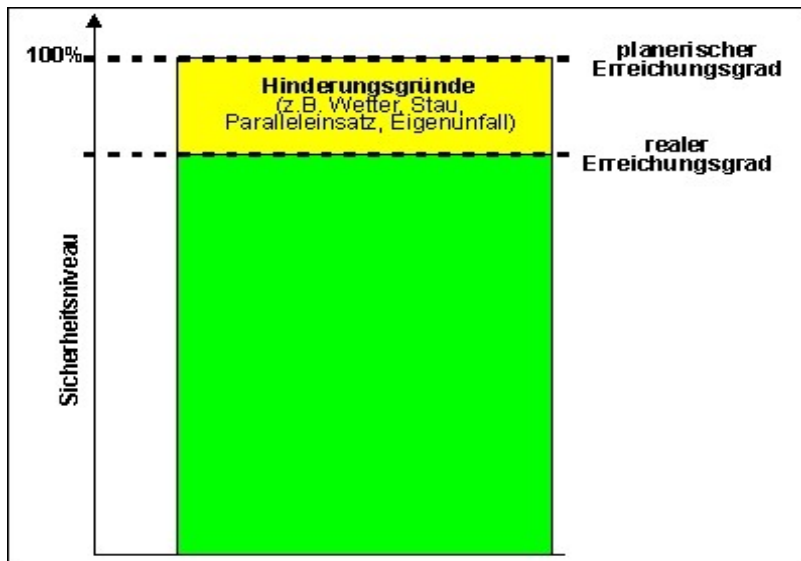


Abbildung 13: Sicherheitsniveau

Hierzu muss gesagt werden, dass in einer Flächengemeinde wie der Gemeinde Emstek, gerade wenn es um die Erreichung von entlegenen Gebäuden geht, keine 100 %-Erreichbarkeit möglich ist. Aus den vorgenannten Qualitätskriterien der Hilfsfrist, der Funktionsstärke und des Erreichungsgrades lässt sich das Schutzziel der Gemeinde Emstek definieren. Das Schutzziel muss im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten gesetzlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Unfallverhütungsvorschriften zu richten.

Inwieweit die Feuerwehr das Sicherheitsrisiko in einer Gemeinde flächendeckend und gleichwertig abdecken kann, wird durch die konkurrierenden Faktoren „Bedürfnis an Sicherheit“ und „Kosten“ bestimmt. Eine 100 prozentige Sicherheit ist nicht erreichbar. Bei der Formulierung des Schutzziels ist ergänzend zu beachten, dass im Fall einer rechtlichen Prüfung der Organisation des Brandschutzes einer Gemeinde mangels gesetzlicher Vorgaben auf die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“

zurückgegriffen werden kann. Das Rechtsamt der Stadt Düsseldorf hat in einem Gutachten festgestellt, dass die „Schutzzieldefinition“ der AGBF als eine solche Regel der Technik gesehen werden kann. Sie ist somit Orientierungsgröße für die kommunale Schutzzielfestlegung.

Das AGBF- Schutzziel ist zeitlich und personell in zwei Komponenten gegliedert:

- Ein „Erstangriff“ der Feuerwehr soll innerhalb der Hilfsfrist 1 von 10 Minuten (nach Beginn der Notrufabfrage) mit 10 Funktionen (qualifizierte Einsatzkräfte der Feuerwehr) erfolgen, um eine Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können.
- Eine „Unterstützungseinheit“ soll innerhalb der Hilfsfrist 2 von 14,5 Minuten mit weiteren 6 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen. Diese weiteren sechs Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt.

Die Qualitätskriterien wurden vom Grundsatzausschuss der AGBF erarbeitet und am 16. September 1998 durch die Vollversammlung verabschiedet.

Qualifikation

Bei der Abwicklung eines kritischen Wohnungsbrandes sind – gerade bei Freiwilligen Feuerwehren – neben der rein zahlenmäßigen Betrachtung auch Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Einsatzkräfte zu berücksichtigen. Im Wesentlichen sind folgende Funktionen für die unmittelbare Menschenrettung innerhalb von 8,5 Minuten nach Alarmierung erforderlich:

- eine Führungsfunktion (Gruppenführer)
- ein Maschinist, Löschfahrzeug
- erster Trupp (2-3 Atemschutzgeräteträger)
- eine Unterstützungsfunktion
- ein Führungsassistent, Einsatzleitwagen

- ein Trupp (Maschinist und Atemschutzgeräteträger), Drehleiter

Ist eine Drehleiter nicht erforderlich, können durch die Kräfte auch tragbare Leitern eingesetzt werden. Die Einheit muss zur Einleitung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen und zum Eigenschutz innerhalb von 5 Minuten um 6 Funktionen ergänzt werden. Diese Funktionen setzen sich zusammen aus:

- einer Führungsfunktion (Zugführer),
- einem Maschinisten/in, Löschfahrzeug
- einem Trupp als Sicherheitstrupp gem. Feuerwehrdienstvorschrift Nr. 7 (2 Atemschutzgeräteträger) und
- einem weiteren Trupp zur Verhinderung der Brandausbreitung (2 Atemschutzgeräteträger) – abgeleitet aus der Statistik der vergangenen Jahre besteht im Regelfall auch dieser Trupp aus 3 Atemschutzgeräteträgern.

Einsatzbereich

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades wird regelmäßig von einem Szenario ausgegangen, dass sich innerhalb von Gebäuden ereignet. Es wäre aber falsch daraus zu folgern, dass damit auch jedes einzeln stehende Haus außerhalb der geschlossenen Bebauung gemeint ist.

8. Schutzzielbeschreibung

Grundlage zur Ermittlung der Bedarfswerte für einen Feuerwehrbedarfsplan ist die Festlegung eines Schutzzieles, wie es allgemein bereits unter Punkt 7 beschrieben worden ist. Das Schutzziel legt einen politisch gewollten Qualitätsstandard für die von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen fest. Wesentliche Vorgaben für die Schutzzieldefinitionen sind:

- die Rettung von Menschen aus Gefahren,
- die Bewahrung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen, Kulturgütern und bedeutenden Sachwerten durch Begrenzung eingetretener Schäden und vorbeugende Maßnahmen sowie
- der Schutz elementarer Einrichtungen des täglichen Lebens.

Höchste Priorität hat dabei der Schutz von Menschenleben. Da in der Regel die Gefahrenabwehrkräfte einer Gemeinde nicht jedes Risiko tatsächlich (und wirtschaftlich) abdecken können, haben die betroffenen Bürger selbst den gewünschten Grad der zu gewährenden Sicherheit festzulegen.

Die Willensbildung über und der Beschluss für dieses Sicherheitsniveau erfolgt durch die gewählten Mandatsträger und führt durch verbindliche Vorgaben des Rates für die Gemeindeverwaltung zu einer Selbstbindung der Gemeinde.

Um einerseits ein vernünftiges Kostenniveau, andererseits ein bestmögliches Sicherheitsniveau zu erreichen, werden im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan 2019 für die Gemeinde Emstek unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen Vorschläge zur Definition eines angemessenen Sicherheitsniveaus erarbeitet. Darauf aufbauend wird ein Vorschlag für die personelle und technische Dimensionierung der Feuerwehr entwickelt. Durch Vergleich dieser Soll-Ausstattung (festzulegenden Ausstattung) mit der Ist-Ausstattung (derzeit vorhandene Ausstattung) werden künftig erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

8.1. Vorschlag Schutzziel Gemeinde Emstek

Unter Beachtung der dargelegten standardisierten Schutzziele und der Angaben seitens der Großleitstelle Oldenburg (i.d.R. nicht überschrittene Gesprächs- und Dispositionszeit von 1,5 Minuten), schlägt der Gutachter für die Gemeinde Emstek das folgende Schutzziel vor:

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Die Gemeinde Emstek hat das Ziel, im bebauten Gemeindegebiet innerhalb von 10 Minuten nach Notrufannahme der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 9 Funktionen



**Hilfsfrist H 1 in 10 Minuten
mit 9 Funktionen**

Abbildung 14: Schutzziel S 1 Gemeinde Emstek

und

innerhalb von 15 Minuten nach Notrufannahme der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 18 Funktionen mit einer auf das kritische Brand- oder Hilfeleistungsereignis ausgerichteten technischen Ausstattung einzusetzen,



**Hilfsfrist H 2 in 15 Minuten
mit 9 Funktionen**



Abbildung 15: Schutzziel S 2 Gemeinde Emstek

und das für 80 % aller Einsätze in den Risikokategorien B 3 und B 4 sicher zu stellen.

Das Schutzziel gilt für die bebauten Ortsteile in der Gemeinde Emstek. Die gegenüber dem AGBF-Schutzziel abgesenkte Funktionszahl F1 von 9 Feuerwehrangehörigen in der Schutzzielstufe 1 berücksichtigt, dass Freiwillige Feuerwehren nicht ständig auf den Wachen anwesend sind und somit die Fahrzeuge mit gewissen zeitlichen Verzögerungen ausrücken.

Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Rettung von Menschen, muss die Feuerwehr der Gemeinde Emstek auch mit der geringeren Personalausstattung in Schutzstufe 1 ggf. unverzüglich mit der Menschenrettung beginnen. Dies kann dann nur unter vorübergehender, weitgehender Vernachlässigung der Brandbekämpfung und der Eigensicherung (Rettungstrupp) erfolgen (das NBrandSchG setzt dies bei Feuerwehren mit Grundausstattung implizit als Normalfall voraus).

Erreichungsgrade unterhalb von 80 % können im Extremfall als Organisationsverschulden der Kommune gewertet werden, denn „angesichts der von der Feuerwehr zu bekämpfenden Gefahren (...) sollte (...) im Zweifel eher mehr als weniger an Personal und Hilfsmitteln zur Verfügung stehen“.

Daher kann der im Schutzziel der Gemeinde Emstek angestrebte Erreichungsgrad nicht geringer angesetzt werden.

Dem vorgeschlagenen Schutzziel gilt nicht, wenn die Feuerwehr der Gemeinde Emstek bei entsprechenden Erkenntnissen mit einer geringeren Anzahl von Einsatzkräften ausrückt. Beispiele hierfür sind:

- Brand einer Mülltonne ohne Gefahr der Brandausbreitung oder
- Entfernung eines umgestürzten Baumes von einer Straße.

Nach den ausgewerteten Daten kann davon ausgegangen werden, dass der Erreichungsgrad in der Gemeinde Emstek über 80 % liegt. Grundsätzlich schlägt der Verfasser bei Aufstellung des ersten Feuerwehrbedarfsplanes jedoch vor den Wert von 80 % als Festlegung zu beschließen.

Für die technische Hilfeleistung hat der Vfdb mit der Richtlinie 06/01 aus 2011 erstmals eine Grundlage für die Rettung von Menschen aus eingeklemmten Situationen herausgegeben.

Ziel der technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen ist die Anfahrt der Einsatzkräfte, die Rettung und die Versorgung mit anschließendem Patiententransport in eine geeignete Behandlungseinrichtung innerhalb 60 Minuten („Goldene Stunde des Schocks“).



Abbildung 16: Zeitschiene Verkehrsunfall⁴

Um dies zu erreichen, sollen die Erkundung, die Maßnahmen „Sicherung“, "Organisation der Einsatzstelle" sowie "Schaffung einer Zugangsöffnung“ und eine notfallmedizinische Patientenversorgung möglichst zeitgleich durchgeführt werden. Da schwere Verkehrsunfälle immer auch für Einsatzkräfte psychisch belastend sein können, müssen Strukturen und Hilfsangebote für die Einsatznachsorge bzw. Stressbewältigung zur Verfügung stehen.

Aufgrund der kontinuierlichen Fahrzeugweiterentwicklung und der damit verbundenen notwendigen Anpassung von Rettungstechniken, (Rettungsgeräte der Feuerwehr) sind, neben einer aktuellen Rettungsgeräteausstattung, einheitliche Fahrzeuginformationen an der Einsatzstelle unerlässlich. Technische Informationen zu Kraftfahrzeugen werden von den Fahrzeugherstellern in Form von Rettungsdatenblättern zur Verfügung gestellt. Diese können unter der Internetadresse <http://www.rescue-sheet.info> abgerufen werden.

Die Modellzuordnung wird über Kennzeichenabfrage durch die Leitstellen bereits praktiziert. Langfristig wird durch e-Call (voraussichtlich im Jahre 2023) die Modellidentifikation sichergestellt. Von vielen Fahrzeughaltern werden bereits die jeweiligen Rettungsdatenblätter über der fahrerseitigen Sonnenblende mitgeführt, deshalb sind die Fahrzeuge ebenfalls auf Fahrzeuginformationen (z.B. Rettungskarte) hin zu erkunden.

⁴ Merkblatt zur vfdb Richtlinie 06/01November 2011

Nach den Erfahrungen stellen derartige Einsätze wiederum nur einen geringen Bruchteil aller Hilfeleistungseinsätze dar.

Das oben zu den Brandeinsätzen hinsichtlich der Dimensionierungsbetrachtungen ausgesagte gilt dennoch analog.

Natürlich sind darüber hinaus Schadensszenarien denkbar, bei denen die auf der Grundlage der vorgenannten Risiken bemessenen örtlichen Gefahrenabwehrkräfte überfordert sind. Dies können z. B. Großbrände oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Sturm sein. An dieser Stelle möchte der Verfasser unter anderem auf das Explosionsunglück in Ritterhude verweisen. Neben den naturbedingten Ereignissen sind auch technische Störfälle denkbar. Hierunter fallen z. B. Großunfälle im Bereich der Verkehrsinfrastruktur mit einer Vielzahl verletzter Personen oder, aufgrund der industriellen Ansiedlung, auch technische Störfälle in Betrieben und Anlagen.

Moderne Gesellschaften sind auch auf eine zuverlässige Infrastruktur angewiesen. Störungen und Ausfälle beispielsweise in der Energieversorgung oder in den Bereichen der Mobilität, Kommunikation und des Notfall- und Rettungswesens können erhebliche volkswirtschaftliche Schäden nach sich ziehen und weite Teile der Bevölkerung unmittelbar betreffen. Der Schutz von Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden, ist daher eine wichtige Aufgabe vorsorgender Sicherheitspolitik.

9. Gefährdungs-/ Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse ist die Verbindung zwischen den Gefahren- und Einsatzkriterien abzustellen. Das Einsatzkriterium ergibt sich aus der Beurteilung der Einsätze aus den letzten Jahren. Die Gefahrenkriterien spiegeln lediglich die mögliche Gefährdung anhand des vorhandenen Gefahrenpotentials wieder. Zur Definition des Risikos ist in der Gefährdungsanalyse eine Unterteilung der Gefährdungen in Risikoklassen erforderlich.

9.1. Ermittlung der Gefahrenkriterien

Zur Abschätzung der stationären Gefahren in der Gemeinde wurden verschiedene Gefahrkriterien beurteilt. Diese sind:

- Einwohner,
- Flächennutzung,
- besondere Erschwernisse sowie
- Entfernung zum Feuerwehrhaus.

9.1.1. Einwohnerdichte

Die Zahl der Einwohner und die Zahl der Schadensereignisse verhalten sich in der Regel proportional zueinander. Ursächlich dafür ist, dass viele Schadensereignisse durch menschliches Fehlverhalten verursacht werden.

Demnach kann eine hohe Bevölkerungsdichte einem großen Potenzial an Fehlhandlungen gleichgesetzt werden. Das Leben der Menschen ist bei Schadensereignissen das höchste zu schützende Gut.

Die meisten Opfer von Schadensfeuern sind im Bereich von Wohnräumen zu beklagen. Daraus folgt, dass die Einwohnerdichte ein wichtiges Kriterium bei der Risikoanalyse sein muss.

9.1.2. Flächennutzung

Das Gefahrkriterium der Flächennutzung hängt in der Regel mit der Bebauung zusammen. Das Gefahrenpotential steigt beginnend mit landwirtschaftlichen Flächen in den Außenbereichen, über Wohngebiete in offener und geschlossener Bebauung, bis zum geschlossenen Innenkern der Orte und den Industrie- und Gewerbegebieten

an. Berücksichtigt werden müssen aber natürlich auch die besonderen Gefahren der Flächennutzung wie z. B. die Waldbrand- bzw. Moorbrandgefahr.

9.1.3. Besondere Erschwernis

Häufig weisen Teilflächen der Kommunen Gegebenheiten auf, die das Gefahrenpotenzial der Gebiete vergrößern. Dies kann z. B. eine teilweise unterdimensionierte Wasserversorgung im Außenbereich und den großflächigen Mooregebieten und Waldgebieten sein. Wenn der Feuerwehr nicht in einer entsprechenden Zeit die erforderliche Wassermenge zur Verfügung steht, ist eine effektive Brandbekämpfung kaum möglich.

9.1.4. Entfernung der nächsten Feuerwache

Mit zunehmender Entfernung vom Feuerwehrhaus verlängert sich die Fahrzeit vom Feuerwehrhaus bis zum Schadensort und damit auch die Zeit vom Beginn des Schadens bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen der Feuerwehr.

Als mittlere Fahrgeschwindigkeit werden 40 bis 60 km/h angenommen, was im Zuge der Bebauung differenzierter betrachtet werden muss. Die entsprechenden Daten für die Ermittlung der Ausrückzeiten, Anfahrzeiten etc. sind aus der Tabelle 20 dieses Bedarfsplanes zu ersehen.

9.2. Einsatzkriterium

Die vorgenannten Gefahrenkriterien spiegeln lediglich die mögliche Gefährdung anhand des vorhandenen Gefahrenpotenzials wieder. Zur Ermittlung des Risikos sind zusätzlich die realen Einsätze der Vergangenheit zu bewerten und in dem Parameter „Einsatzkriterium“ zusammengefasst.

Die Statistik der Feuerwehr der Gemeinde Emstek zeigt ein höheres Risiko in der Einsatzkategorie technische Hilfe auf. Dieses Verhältnis ist in vielen Kommunen in Niedersachsen wiederzufinden.

Besondere Risiken durch Verkehrswege

Unfälle mit Kraftfahrzeugen sind an der Tagesordnung. In den Fällen, in denen Personen in ihren Fahrzeugen eingeklemmt werden oder Betriebsstoffe auslaufen, ist technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr notwendig.

Moderne Konstruktionen in Verbindung mit einer großen Palette verschiedener Antriebe (Verbrennungsmotor, Strom, Hybridantriebe, Erd- und Flüssiggas, demnächst auch Wasserstoff etc.) fordern eine erhöhte Sicherheit der Einsatzkräfte.

Der Schutz der Autofahrer wird durch moderne Sicherheitssysteme (Airbag, Gurtstraffer, Seitenaufprallschutz, Überrollschutzsysteme) erreicht. Heutige Fahrgastzellen sind so gestaltet, dass sie ein Überleben auch bei großen Aufprallenergien gewährleisten können. Die dafür verwendeten legierten Stähle bringen die hydraulischen Rettungsgeräte der Feuerwehr zunehmend an ihre Leistungsgrenzen. In der Konstruktion moderner Pkw zeichnet sich in etwa die gleiche Entwicklung ab wie im IT-Bereich:

Was heute konstruiert wird, ist in einem Jahr bereits überholt.

Dieser Entwicklung läuft die Feuerwehr in der Ausstattung, aber auch in der Ausbildung immer hinterher. Gleiches gilt auch für die Bauweise und Technik moderner Lastkraftwagen.

Im Bereich „Gefahrgut“ muss die Feuerwehr in der Lage sein, handelsübliche Produkte aufzufangen, einzudämmen und ggf. umzupumpen. Der noch verbleibende Rest an besonders kritischen Gefahrstoffen ist mit den Mitteln der Feuerwehr der Gemeinde Emstek nicht zu beherrschen. Hier wird im Einsatzfall auf den Gefahrgutzug des Landkreises Cloppenburg, der nun auch in Emstek stationiert worden ist, zurückgegriffen.

Die Bereitstellung des evtl. erforderlichen Löschangriffs bei einem Gefahrgutunfall erfolgt durch die zuständige Gemeindefeuerwehr.

Unterstützung kann auch die chemische Industrie und deren Werksfeuerwehren über das Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) leisten. Das bedeutet aber auch, dass eine überörtliche Hilfe vor Ort mit Geräten der Werksfeuerwehren im Rahmen des TUIS erst in einem Zeitfenster von zwei Stunden zu erwarten ist.

In diesem Zeitraum ist durch die Feuerwehr der Gemeinde Emstek der Brandschutz mit drei verschiedenen Löschmitteln (Wasser, Pulver, Schaum) sicherzustellen und eine weitere Ausbreitung des freigewordenen Stoffes durch den Gefahrgutzug des Landkreises zu verhindern.

Bei einer Bedrohung der Bevölkerung sind Warn- und ggf. Evakuierungsmaßnahmen einzuleiten. Zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen sind Spezialfahrzeuge (Großtanklöschfahrzeug, Gerätewagen-Messtechnik, Gerätewagen-Gefahrgut, Rüstwagen etc.), Sondergeräte und -löschmittel erforderlich.

Auch hier muss den unterschiedlichen Dimensionen der Einsätze (Pkw, Kleintransporter, Lkw, Lkw mit Gefahrgut) Rechnung getragen werden.

9.3. Ergebnis der Gefährdungs-/ Risikoanalyse

Um jetzt die genaue Risikoanalyse für die Gemeinde Emstek festzulegen, werden die Gefahrenarten der Feuerwehr in folgende Kategorien eingeteilt:

- Brand,
- Technische Hilfeleistung,
- Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe (ABC) sowie
- Wassernotfälle.

Diesen Gefahrenarten werden Risikokategorien zugeteilt. Für Brand sind das die Kategorien B1, B2, B3 und B4, für technische Hilfeleistung die Kategorien T1, T2, T3 und T4, für ABC die Kategorien ABC 1, ABC 2 und ABC 3 und für Wassernotfälle die Kategorie W1, W2 und W3.

Aufgrund von fehlenden gesetzlichen Vorgaben in Niedersachsen wird dieses System auf der Grundlage der in Deutschland allgemein anerkannten Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV, GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693) im Bundesland Hessen angewendet.

Risiko Brand

Risikokategorie B 1

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- weitgehend offene Bauweise
- im Wesentlichen Wohngebäude
- keine nennenswerten Gewerbebetriebe
- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

Risikokategorie B 2

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)
- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)
- landwirtschaftliche Bebauung
- einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

Risikokategorie B 3

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- offene und geschlossene Bauweise
- Mischnutzung
- im Wesentlichen Wohngebäude
- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr

Risikokategorie B 4

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Technische Hilfe

Risikokategorie T 1

Kennzeichnende Merkmale:

- Gemeindestraßen
- kleine Handwerksbetriebe
- kleine Gewerbebetriebe

Risikokategorie T 2

Kennzeichnende Merkmale:

- Kreis- und Landesstraßen
- kleinere Gewerbebetriebe
- größere Handwerksbetriebe

Risikokategorie T 3

Kennzeichnende Merkmale:

- Bundesstraßen
- größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Risikokategorie T 4

Kennzeichnende Merkmale:

- vierspurige Bundesstraßen
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen
- Schwerindustrie

Atomare, Biologische und Chemische Stoffe

Risikokategorie ABC 1

Kennzeichnende Merkmale:

- A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen
- B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen
- C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen

Risikokategorie ABC 2

- A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind
- B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind
- C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)

Risikokategorie ABC 3

Kennzeichnende Merkmale:

- A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind
- B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind
- C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager

Wassernotfälle

Risikokategorie W 1

Kennzeichnende Merkmale:

- keine nennenswerten Gewässer vorhanden
- kleinere Bäche kleinere Bäche

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Risikokategorie W 2

Kennzeichnende Merkmale:

- größere Weiher, Badeseen
- Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt

Risikokategorie W 3

Kennzeichnende Merkmale:

- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen
- Flusshäfen oder Hafenanlagen

Für die Feuerwehr in der Gemeinde Emstek wurden nach der entsprechenden Bereisung am 24.09.2018 und anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Risikokategorien für die entsprechenden Gefahrenarten durch den Verfasser zugeordnet.

Feuerwehren	Gefahrenarten			
	Brand	Techn. Hilfe	Umwelt-ABC Gefahren	Wasser-notfälle
FF Emstek	B 4	T 4	ABC 3	W 2

Tabelle 21: Ergebnis der Risikoanalyse nach Gefahrenart

Aus der Festlegung der Risikokategorien lässt sich nun die Mindestausrüstung für die Feuerwehr Emstek festlegen.

Ausstattungsmerkmale für die Feuerwehren

Brandschutz			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	TSF oder TSF-W	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2, - GW-A/S, - GW-L 1 / mit Zusatzbeladung Schlauchleitung.
B 2	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug	
B 4	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug	

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Technische Hilfe			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
T H 1	TSF oder TSF-W	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2, - RW, - Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
T H 2	TSF-W oder MLF	HLF 20	
T H 3	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE	
T H 4	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE GW-L1	

Umwelt-ABC			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	TSF oder TSF-W	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴
ABC 2	Wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500	
ABC 3	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500	HLF 20 TLF 4000	

Wassernotfälle			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	TSF oder TSF-W	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW
W 2	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE	

Tabelle 22: Ausstattungsmerkmale der Feuerwehren

Erläuterung

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter – Rettungshöhe bis acht Meter, Drehleiter bei über 8,00 m Rettungshöhe), Geräte für die einfache technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass nach „§ 33 Rettungswege“ der NBauO für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 innerhalb einer Hilfsfrist von 15 Minuten der zweite Rettungsweg über eine Drehleiter sichergestellt werden muss. Auf die Drehleiter kann verzichtet werden, wenn alle Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.

Risikostufe 1

In 8,5 Minuten nach Alarmierung soll ein Löschgruppenfahrzeug mit 9 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrangehörigen werden bei einem kritischen Einsatzszenario (z. B. kritischer Wohnungsbrand) im Zuge der AAO sichergestellt, dass genügend Feuerwehrmitglieder alarmiert werden.

Risikostufe 2

Die Risikostufe 2 kann nur durch die Mit- bzw. Nachalarmierung entsprechender Nachbarfeuerwehren sichergestellt werden.

Risikostufe 3

Hierunter ist insbesondere die Zuführung entsprechender Sonderfahrzeuge zu verstehen, welche spätestens innerhalb von 30 Minuten an den Orten in der Gemeinde Emstek präsent sein müssen.

Bei der Drehleiter ist für die reine Brandbekämpfung der Zeitfaktor von 30 Minuten ausreichend, für die Menschenrettung nicht. Insofern muss im Feuerwehrbedarfsplan geprüft werden, ob für die Gemeinde Emstek eine Drehleiter erforderlich ist.

10. Erforderliche Sollausrüstung der Ortsfeuerwehren

Die Feuerwehr der Gemeinde Emstek muss so mit Personal, Technik und sonstiger Infrastruktur ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, die unter Punkt 8 beschriebenen Schutzziele zu erfüllen.

Alle Ereignisse, die unterhalb der beschriebenen kritischen Ereignisse liegen, sind mit den Kräften und Mitteln, die für die kritischen Ereignisse ausreichen, beherrschbar. Sollten Ereignisse größere Dimensionen annehmen (z. B. Großbrände), so müssen mehrere der für die kritischen Ereignisse erforderlichen Gefahrenabwehrpotentiale zusammengeführt werden, um diese Ereignisse beherrschbar zu machen (Kräfteaddition). Dies wird über die vorhandene Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr der Gemeinde Emstek, die bei bestimmten Alarmierungsstichworten die Alarmierung entsprechender Nachbarwehren (vgl. Punkt 2.7 Nachbarschaftshilfe) vorsieht, sichergestellt.

Die Soll-Struktur einer Feuerwehr ist grundsätzlich zunächst, ohne Bezug zu vorhandenen Organisationsstrukturen, ausschließlich anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse festzulegen.

Zunächst ist daher zu prüfen, wie viele und welche Standorte von Feuerwehrhäusern aufgrund der festgelegten Zeiten zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Einleiten erster Maßnahmen erforderlich sind. Hierbei muss jedoch die vorhandene, gewachsene Struktur berücksichtigt werden.

Sodann ist risikobezogen festzulegen, welche taktischen Einheiten der Feuerwehr Emstek zur Verfügung stehen müssen. Damit sind die erforderlichen Fahrzeugausstattungen und die notwendigen Einsatzfunktionen festgelegt.

Auf der Grundlage der erforderlichen Funktionszahl ist dann über einen so genannten Personalfaktor die notwendige Mindeststärke der Ortsfeuerwehren zu ermitteln. Diese Feuerwehrangehörigen wiederum benötigen eine risikoadäquate Schutzausrüstung sowie ein ihren Bedürfnissen angepasstes Feuerwehrhaus, dass die Menschen und die notwendige Technik angemessen unterzubringen, aus- und fortzubilden erlaubt.

10.1. Standorte, Ausrückbereiche und Feuerwehrhäuser – Soll

10.1.1. Standorte und Ausrückbereiche – Soll

Die Vorhaltung nur einer Feuerwehr in der Gemeinde Emstek führt zunächst zu der Frage, ob dies für das Gemeindegebiet ausreicht. Sollte mit nur einem Standort das beschriebene Schutzziel nach Punkt 8 nicht erreicht werden, müssen weitere Standorte eingerichtet werden.

Dazu muss – unter Berücksichtigung der Ausrückzeiten und der im Durchschnitt zu erzielenden Fahrgeschwindigkeit (50 km/h) der Einsatzfahrzeuge – das gesamte bebaute Gemeindegebiet innerhalb der vorgegebenen Zeit abgedeckt werden können. Es sollen also keine nicht innerhalb der Einsatzzeit erreichbaren, bebauten Flächen verbleiben.

10.1.2. Feuerwehrhäuser – Soll

Die Feuerwehrhäuser Freiwilliger Feuerwehren müssen mit der Anzahl und Größe der Stellplätze ausgestattet sein, die mindestens der aktuellen Fahrzeugausstattung der Ortsfeuerwehr entspricht. Aus Arbeitsschutzgründen sind die Vorgaben der DIN 14092 und der Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der Freiflächen innerhalb der Fahrzeughallen und der Durchfahrtsbreiten der Tore einzuhalten.

Mit Überarbeitung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ist die bisherige Regelung, dass erst bei mehr als einem Dieselgroßfahrzeug (Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen) eine Abgasabsauganlage im Feuerwehrhaus vorhanden sein muss, entfallen. Nunmehr muss bereits bei einem Fahrzeug mit Dieselmotor, sofern eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Abgasabsauganlage vorhanden sein.

Es sollten separate Umkleidebereiche für beide Geschlechter mit entsprechenden Spinden zur Aufnahme der persönlichen Schutzausstattung der Feuerwehrangehörigen vorhanden sein.

Die Alarmwege innerhalb der Feuerwehrhäuser sind möglichst kreuzungsfrei zu gestalten. Es sind ausreichend Parkplätze vorzusehen und diese sind, ebenso wie auch die Fläche vor dem Feuerwehrhaus, ausreichend auszuleuchten. Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus muss mindestens der Fahrzeuglänge entsprechen.

Die Flächenvorgaben für Schulungs- und Umkleideräume nach DIN 14092-1 sind einzuhalten. Schulungsräume sind mit ausreichend Tischen und Stühlen einzurichten

und sollten für die Unterrichtsgestaltung mit Tafel, Flipchart, PC (vorzugsweise Laptop-PC), Beamer und Leinwand ausgestattet sein.

Weiterhin ist eine Geschlechter- sowie Schwarz-/Weiß-Trennung zu realisieren. Büroraum, Lagerräume und Kücheneinrichtung sind nach den Erfordernissen der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu gestalten (Anzahl Feuerwehrangehöriger, Jugendfeuerwehr etc.). Für die Einsatzberichterstellung, die Verwaltung und externe Kommunikation sind neben dem PC bzw. Laptop ein Internet-zugang (viele Unterrichtsmaterialien sind heute aktuell über das Internet verfügbar) sowie ein Telefonanschluss und Fax, Kopierer und/oder Drucker notwendig.

Die DIN 14092 macht für den erforderlichen Flächenbedarf einer Jugend- und Kinderfeuerwehr keine abschließenden Angaben. Insbesondere die erforderliche Lagerfläche wird sehr häufig unterschätzt. Insofern ist die Fläche für eine Jugend- und Kinderfeuerwehr über die DIN 14092 hinaus zu definieren.

Da sich Feuerwehrhäuser bei Großschadenslagen und Katastrophen (Hochwasser, Schnee, lang andauernden Stromausfällen etc.), nach allgemeinen Erfahrungen der Feuerwehren, automatisch zum Anlaufpunkt für die Bevölkerung bei Hilfeersuchen und für allgemeine Fragestellungen entwickeln, sollten die Feuerwehrhäuser eine Ersatzstromversorgung besitzen oder für eine externe Stromeinspeisung vorbereitet werden, um die Verfügbarkeit hier sicher zu stellen. Dies ist in der Gemeinde Emstek für die Schwerpunktfeuerwehr erforderlich.

10.2. Ausstattung der Ortsfeuerwehren – Soll

Das Zuständigkeitsgebiet der Ortsfeuerwehr wurden anhand der dort vorhandenen Risiken mit Hilfe eines in der Hessischen Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) - beschriebenen Verfahrens hinsichtlich

- des Brandrisikos,
- des Risikos Technischer Hilfeleistungen,
- des Risikos von Gefahrgutunfällen (ABC- oder NBC-Gefahren) sowie
- des Risikos von Wassernotfällen

klassifiziert. Bei Erstellung der Tabelle 21 wurden die aufgeführten Risiken sowie besonderen Gefahrenschwerpunkte im Ausrückbereich zugrunde gelegt.

Die genannte hessische Regelung gibt weiter Hinweise zur Ausstattung einer Gemeindefeuerwehr mit taktischen Einheiten (Mannschaft und Feuerwehrfahrzeuge) in Abhängigkeit von der vorgenommenen Risikoeinstufung. Die in der FwVo aufgeführ-

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

ten Fahrzeugtypen wurden durch den Gutachter modifiziert und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Aufgrund der Betrachtung des kritischen Schadensereignisses, der Gefährdungsanalyse und der vorhandenen Standortstruktur ist in der Gemeinde Emstek folgende Fahrzeugkonzeption erforderlich:

Feuerwehren	Fahrzeuge soll	Bemerkung
Emstek	ELW 1 MTF HLF 20 – 1 HLF 20 – 2 TLF 4000 – 1 TLF 4000 – 2 GW L 2 RW	Mit MaZE Mit MaZE Mit Boots- und Schlauchkomponente

Tabelle 23: Sollausrüstung an Fahrzeugen der Ortswehren

Wie bereits mehrfach ausgeführt, muss eine Gemeinde seine Feuerwehr so ausrüsten, dass das normale Einsatzaufkommen mit eigenen Mitteln abzarbeiten ist. Da die FF Emstek nur über eine Ortsfeuerwehr verfügt, muss sie entsprechende Reservefahrzeug vorhalten.

Im Grundsatz liegt das Gefährdungspotential der FF Emstek im Zuständigkeitsbereich der Bundesautobahnen BAB 1 und 29 und der vorhandenen bzw. noch zu erwartenden Bebauung im eco-Park. Insbesondere die vorhandene und zu erwartende Industriebebauung lässt die Frage aufkommen, inwieweit eine Hubrettungsgerät hier zukünftig erforderlich ist.

Im Moment kann die Gemeinde Emstek auf die M42L-AS (die Bezeichnung M42L steht für Leiter mit einer erreichbaren Rettungshöhe von 42 m und AS bedeutet Gelenkarm Einzelauszug) zurückgreifen. Über die Landkreisgrenzen hinweg kann auf die DLK 23/12 der FF Vechta und Wildeshausen zurückgegriffen werden.

Insbesondere im Zuge der zukünftigen Entwicklung des eco-parks muss aber die Erforderlichkeit einer Teleskopmastbühne für den Bereich geprüft werden. Es wird empfohlen mit der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes in fünf Jahren sich dann mit diesem Thema explizit zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang muss dann sicherlich auch die Interkommunale Lösung auf Kreisebene beleuchtet werden.

ELW 1: (Einsatzleitwagen 1)



Abbildung 17: ELW 1 nach DIN 14507-2

Einsatzleitwagen ELW 1 (DIN 14507-2) dienen vorwiegend der Einsatzleitung

- zur Anfahrt sowie Erkundung von Einsatzstellen
- als Hilfsmittel zur Führung von taktischen Einheiten
- als Hilfsmittel zum Führen von Verbänden mit Führungsgehilfen, jedoch ohne stabsmäßige Führung.

Basis ist ein Kraftfahrzeug mit geschlossenem, serienmäßigem Aufbau, z. B. ein Kleintransporter. Es dürfen nur Kraftfahrzeuge verwendet werden, die mindestens drei Einstiegtüren haben, eine Innenhöhe im begehbaren Teil von mindestens 1.350 mm aufweisen, und zwei Kommunikationsarbeitsplätze mit einer gemeinsamen Arbeitsfläche von mind. 0,5 m² installiert haben. Hierdurch wird die Trennung von Leitstellenfunk und Einsatzstellenfunk an einem gemeinsamen Arbeitstisch sichergestellt. Der ELW 1 verfügt über diverse fernmeldetechnische Ausrüstungsteile und ist das geeignete Fahrzeug für eine Abschnittsleitung.

Der ELW 1 in Emstek ist zur Führung der Feuerwehr bei kleineren und mittleren Einsatzszenarien erforderlich.

HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)



Abbildung 18: HLF 20 mit MaZE nach DIN 14 530-27

Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 2.000 l/min, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe, das zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen technischer Hilfeleistungen dient: Mit seiner Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet, dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8) besteht. Als Antriebsart wird vorrangig Allradantrieb empfohlen. Zudem muss eine Differentialsperre an der Hinterachse vorhanden sein.

Die Gesamtmasse beträgt 15.000 kg mit einer Massenreserve von mindestens 3 % der Gesamtmasse. Bei Allrad mit Singelbereifung müssen an der Vorder- und Hinterachse gleiche Spurweiten vorhanden sein.

TLF 4000 (Tanklöschfahrzeug 4000)



Abbildung 19: TLF 4000 nach DIN 14530-21

Das Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (DIN 14530-21) dient aufgrund seines großen Löschwasservorrats vornehmlich zur Brandbekämpfung. Das Tanklöschfahrzeug TLF 4000 verfügt über einen integrierten Schaummittelbehälter, mit einer nutzbaren Menge von mindestens 500 l. Es besteht die Möglichkeit, Sonderlöschmittel (SL), wie z.B. eine Pulverlöschanlage mitzuführen. Auf dem Fahrzeugdach muss ein Schaum-Wasserwerfer montiert sein. Es bildet mit seiner Truppbesatzung (1/2) keine selbstständige taktische Einheit.

Das Fahrzeug hat eine zulässige Gesamtmasse bis zu 18.000 kg (Klasse S nach DIN EN 1846-1). Als Antriebsart wird vorrangig Allradantrieb empfohlen. Zudem muss eine Differentialsperre an der Hinterachse vorhanden sein.

Aufgrund der vorhandenen Industriebebauung in der Gemeinde Emstek und der teilweise nicht ausreichenden Löschwasserversorgung ist ein solches Fahrzeug erforderlich.

GW L 2 (Gerätewagen Logistik 2)



Abbildung 20: GW L 2 nach DIN 14 555-22

Von den in der DIN 14555-22 Rüstwagen und Gerätewagen – Teil 22: Gerätewagen Logistik GW-L2, werden abhängig von der jeweils aufgenommenen Beladung in erster Linie folgende Einsatzbereiche abgedeckt bzw. folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Transport von Ausrüstungen und sonstigen Materialien für Einsätze der Feuerwehr,
- Transport und Verlegung von Druckschläuchen zur Wasserversorgung.

Per Definition ist der GW-L2 ein Feuerwehrfahrzeug mit einer feuerwehrtechnischen Beladung, einem Gerätekasten und einer Ladefläche mit Ladebordwand zur Beförderung von Ausrüstung, Löschmitteln und sonstigen Gütern größeren Umfangs zur Versorgung von eingesetzten Einheiten (für verschiedene logistische Aufgaben) bei der Feuerwehr und zur Verwendung als Schlauchwagen, dessen Besatzung aus einer Staffel (1/5) besteht. Der Gerätewagen Logistik GW-L 2 muss zur Verwendung des Ausrüstungsmoduls „Wasserversorgung“ die Aufgaben des Transports und der Verlegung von Druckschläuchen zur Brandbekämpfung sicherstellen. Insbesondere in den Bereichen, wo die Löschwasserversorgung nicht ausreichend ist, ist durch den GW L 2 eine schnelle Löschwasserversorgung durch Schlauchverlegung möglich.

MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)



Abbildung 21: MTF

Das Mannschaftstransportfahrzeug MTF (kein genormtes Feuerwehrfahrzeug) ist zur Beförderung von Feuerwehrpersonal und dessen persönlicher Ausrüstung in der taktischen Stärke einer Gruppe (1/8) geeignet. Es sind nur serienmäßige Kombifahrzeuge auf Kastenwagenbasis zu verwenden.

In der Feuerwehr der Gemeinde Emstek sind MTF-Fahrzeuge zur Sicherstellung des Dienstbetriebes und insbesondere für die zukünftige Jugend- und Kinderfeuerwehr erforderlich. Ohne diese Fahrzeuge ist kein geordneter Dienstbetrieb möglich.

Die Notwendigkeit einer Drehleiter orientiert sich nachfolgenden Einsatzszenarien:

Einsatzszenario 1 – Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Drehleiter

Sind innerhalb einer Kommune Gebäude vorhanden, wo der zweite Rettungsweg über Hubrettungsgerät erfolgt, sollte die Drehleiter nach 15 Minuten Einsatzbereit sein.

Einsatzszenario 2 – Brand- und Hilfeleistungseinsatz über Drehleiter

Bei der reinen Erforderlichkeit der Drehleiter zur Brandbekämpfung bzw. zu Einsätzen im Bereich der techn. Hilfeleistung sollte die Drehleiter nach 30 Minuten Einsatzbereit sein.

Bei der Bewertung der Gemeinde Emstek bzgl. der Notwendigkeit einer Drehleiter kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass das Einsatzszenario 1 in der Gemeinde Emstek nicht gegeben ist.

Insofern kann zunächst auf die Bereitstellung der M42L-AS (die Bezeichnung M42L steht für Leiter mit einer erreichbaren Rettungs-höhe von 42 m und AS bedeutet Gelenkarm Einzelauszug) von der FF Cloppenburg und die DLK 23/12 aus Vechta und Wildeshausen zurückgreifen. Hierbei noch einmal der Hinweis, die Notwendigkeit eines Teleskopgelenkmastes ist in fünf Jahren zu prüfen.

Grundsätzlich sind die Nachbarkommunen zur nachbarlichen Löschhilfe verpflichtet. Das Brandschutzgesetz sagt aber auch ganz klar aus, dass eine Gemeinde ihr eigenes Sicherheitsniveau durch die nachbarliche Löschhilfe nicht erheblich unterschreiten darf. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Ausstattungsmerkmale unter 50 % sinken.

Insofern muss allen deutlich sein, dass alle drei Hubrettungsgeräte innerhalb ihrer eigenen Kommunen zur Menschenrettung erforderlich sind.

10.3. Schlauchausstattung

Im Landkreis Cloppenburg haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis einen Schlauchpool gegründet. Damit ist sichergestellt, dass die Feuerwehren bei der FTZ und bei größeren Einsätzen an der Einsatzstelle benutzte Schläuche gegen neue saubere Schläuche tauschen können. Es sollten aber entsprechende Reserve-schläuche bei der Feuerwehr Emstek vorhanden sein, um die Fahrzeuge bei kleineren Einsätzen wieder einsatzbereit machen zu können.

10.4. Sonderlöschmittel – Soll

Für die Abdeckung von größeren Bränden, insbesondere in den Industrie- und Gewerbebetrieben sind größere Mengen Schaumbildner erforderlich. Es ist daher erforderlich, dass die Feuerwehr der Gemeinde Emstek ausreichend Schaumbildner für die Brandbekämpfung vorhält.

Insofern sind die zukünftigen Fahrzeuganschaffungen nach Norm mit den entsprechenden Schaumbildnern anzuschaffen. Insgesamt sind 2.000 l Schaummittel in Emstek vorzuhalten. Auch hier kann ein interkommunales Sonderlöschmittelkonzept mit den Nachbarkommunen oder den Kommunen im gesamten Landkreis Cloppenburg sinnvoll sein.

10.5. Umweltschutzausstattung – Soll

Durch die vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, die Gefahrguttransporte auf der Straße und der künftigen Entwicklung der Gemeinde Emstek steigt die Gefahr von Umweltschäden durch Gefahrstoffe in der Gemeinde Emstek. Hierfür hält der Landkreis Cloppenburg im Rahmen des Gefahrgutzeuges ausreichende taktische Einheiten vor, wobei die Kerngruppe in Emstek stationiert ist.

Für die Menschenrettung wird in erster Linie Schutzausstattung für das Einsatzpersonal benötigt. Um den Gefahrenbereich näher bestimmen zu können, sind einfache Standard-Messgeräte (Ex-Ox-Meter, Multitest etc.) für brennbare, giftige und ätzende Stoffe erforderlich. In der Gemeinde Emstek sind entsprechende Messgeräte und 6 CSA (Chemikalienschutzanzüge) erforderlich für den Ersteinsatz erforderlich.

Für das Freiwerden von Gefahrstoffen an Land (z. B. Straßen, Wege, Betriebe etc.) sind einige Säcke Bindemittel auf den Logistikfahrzeugen zu verlasten.

10.6. Alarmierungseinrichtungen – Soll

Da die Feuerwehrangehörigen sich im Normalfall nicht in ihrem Feuerwehrhaus aufhalten, müssen sie im Einsatzfall alarmiert werden. Während dies früher allgemein durch Sirenen erfolgte, ist heute zu berücksichtigen, dass, aufgrund der deutlich besseren Wärmedämmung der Häuser (u. a. Fenster mit Doppel- oder Dreifachverglasung), auch eine bessere Schalldämmung eingetreten ist. Eine Alarmierung über Sirenen wird daher u. U. vom Feuerwehrangehörigen nicht wahrgenommen und der durch das Alarmsignal zu leistende Weck-Effekt ist nachts nicht sichergestellt.

Heute sind daher allgemein Funkmeldeempfänger (FME) als Alarmierungseinrichtungen gebräuchlich. Es sind so viele FME erforderlich, dass stets ausreichend Feuerwehrangehörige zur Besetzung der Fahrzeuge alarmiert werden.

10.7. Personal, Ausbildung und Schutzausrüstung – Soll

10.7.1. Personalsoll FF Emstek

Die gesetzlich definierte Mindeststärke für Ortsfeuerwehren ist auf die Gemeinde Emstek prinzipiell übertragbar. Für Freiwillige Feuerwehren muss jedoch besonders berücksichtigt werden, dass die aktiven Mitglieder nicht jederzeit verfügbar sein können und deshalb jede Einsatzfunktion mehrfach zu besetzen ist, um eine notwendige Alarmierungssicherheit der Freiwilligen Feuerwehr mit hoher Wahrscheinlichkeit er-

reichen zu können. Der zugrunde zu legende Personalfaktor zur Berechnung des Personalsolls in der Freiwilligen Feuerwehr ist deshalb ein wichtiger Bestandteil bzgl. der Definition der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Das Personalsoll der Feuerwehr der Gemeinde Emstek ergibt sich aus der Betrachtung der zu besetzenden Einsatzfunktionen (Funktionsoll) und der Anzahl erforderlicher aktiver Mitglieder zur sicheren Besetzung dieser Funktionen.

Es muss bei der Personalsituation jedoch berücksichtigt werden, dass die FF Emstek das Personal für die Kerngruppe des Gefahrgutzuges für den LK Cloppenburg stellt. Insofern muss sichergestellt werden, dass bei Einsatz der Kerngruppe die Vorhaltung von so viel Personal innerhalb der Gemeinde Emstek sichergestellt wird, dass das unter Punkt 8 beschriebene Schutzziel eingehalten werden kann.

10.7.2. Funktionensoll

Für die Feuerwehr Emstek wird entsprechend der Feuerwehrverordnung und der Schutzzielstufe 1 der Gemeinde Emstek, zunächst das Funktionensoll für eine Löschgruppe (Stärke 1/8, also 9 Funktionsstellen) als Standard zu Grunde gelegt. Für die nachrückenden Kräfte muss mindestens eine zweite Gruppe für das Schutzziel 2 sicher zur Verfügung stehen.

Weiterhin sind zusätzliche, nach Tabelle 23 des Feuerwehrbedarfsplanes der Feuerwehr zugeordnete, Sonderfahrzeuge mit den vorgesehenen Besatzungen auszustatten. Mannschafts-Transport-Fahrzeuge (MTF), die nicht zur Erfüllung der Schutzzielstufe 2 benötigt werden (i. d. R. Fahrzeuge für die Jugendfeuerwehr oder den Transport von Einsatzkräften zur Einsatzstelle), werden nach Auffassung des Gutachters im Funktionensoll nicht berücksichtigt.

Sollstärke und Erreichungsgrad

Als Teil des Schutzzieles der Gemeinde Emstek ist die Mindesteinsatzstärke der Feuerwehr in Stufe 1 als Schwerpunktfeuerwehr mit 9 Feuerwehrangehörigen definiert worden.

Die Ortsfeuerwehr muss zum Erreichen des Schutzzieles also so mit Personal ausgestattet sein, dass diese Personalstärke innerhalb der vorgegebenen Einsatzzeit von 8,5 Minuten am Einsatzort innerhalb der bebauten Gebiete liegt.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Die Mindeststärke der Ortsfeuerwehren muss daher ausreichen, alle nach dem Ausstattungskonzept vorgesehenen Fahrzeuge für den Ersteinsatz besetzen zu können. Hierzu sieht im Lande Niedersachsen die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung FwVO) derzeit einen Personalfaktor von 2,0 vor, d. h., jede Funktionsstelle ist rechnerisch mit mindestens 2,0 Feuerwehrangehörigen auszustatten. Somit gilt allgemein:

Funktionensoll * Personalfaktor = Mindeststärke

Aus gutachterlicher Sicht entspricht ein Personalfaktor von 2,0 nicht mehr den heutigen Anforderungen. Wegen der häufig vom Wohnort (gleich Ortsfeuerwehr) relativ weit entfernten Arbeitsstätte und des, aufgrund der heute weit höheren Mobilität, völlig veränderten Freizeitverhaltens der Menschen stehen die Feuerwehrangehörigen heute viel seltener als früher in ihrem Heimatort zur Verfügung.

Um die taktisch erforderlichen Einsatzstärken auch in ungünstigen Zeiträumen (Arbeits- und Schichtwechselzeiten, Feiertage, Urlaubszeiten etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten zu können, sollte für die Personalplanung der Freiwilligen Feuerwehr Emstek durchschnittlich von einem Faktor von 2,5 ausgegangen werden. Mit Beschluss des Rates zur Einführung/Annahme des Feuerwehrbedarfsplanes sind diese Personalfaktoren für die FF Emstek verbindlich.

Die Empfehlung des Gutachters für die Sollstärke der Feuerwehr der Gemeinde Emstek auf der Basis eines Personalfaktors von 2,5 enthält die Tabelle 30. Die in der Tabelle 30 ebenfalls enthaltenen, auf der Grundlage der Mindeststärkenverordnung des Landes Niedersachsen mit dem Personalfaktor 2,0 berechneten Einsatzkräfte, stellen das unabdingbar erforderliche Minimum dar, das keinesfalls unterschritten werden darf.

Als wichtiges Ergebnis aus Tabelle 30 ist grundsätzlich festzuhalten, dass die FF Emstek mit der Ist-Stärke die Stärke nach Feuerwehrorganisationsverordnung für den Momentanen Fahrzeugpark einhält. Für eine leistungsfähige Feuerwehr in der Gemeinde Emstek ist der Faktor nach Feuerwehrorganisationsverordnung nicht ausreichend.

Unter Berücksichtigung eines realistischen Personalfaktors dagegen sind teilweise zu wenig Mitglieder vorhanden um den angestrebten Erreichungsgrad auch hinsichtlich der Mindesteinsatzstärke zu erfüllen.

Aufgrund der häufig vom Wohnort (gleich Ortsfeuerwehr) relativ weit entfernten Arbeitsstätten und des auf Grund der heutigen höheren Mobilität völlig veränderten Freizeitverhaltens der Menschen, wird der Personalfaktor in den nächsten Jahren anzuheben sein. Nach Ablauf des Bewertungszeitraumes dieses Feuerwehrbedarfsplanes in fünf Jahren ist dann nach Prognosen des Verfassers von einem Personalfaktor 3,5 auszugehen.

10.8. Sonderfunktionen – Soll

Zur Erfüllung ihrer Einsatzaufgaben muss die Feuerwehr der Gemeinde Emstek eine Anzahl von Sonderfunktionen bereithalten. Hierzu gehören insbesondere Maschinisten mit der Befähigung, die jeweils vorhandenen Sonderfahrzeuge zu fahren und zu bedienen.

Für das Fahren der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Gemeinde Emstek sind entsprechende Führerscheinklassen bzgl. der zulässigen Gesamtmassen der Fahrzeuge erforderlich. Für die erforderlichen Fahrzeuge nach Tabelle 23 sind entsprechende Führerscheine vorzuhalten. Es müssen daher heute deutlich mehr Feuerwehrangehörige den entsprechenden Führerschein der Klasse B und den Führerschein Klasse C1 (zGG. bis 7,5 t) erwerben. Hier können entsprechend der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung FahrBVO) Fahrberechtigungen erlangt werden (Feuerwehrführerschein).

Die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge können bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger und bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, entsprechend der FahrBVO erteilt werden.

Für Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t - dies sind insbesondere HLF 20/16; GW-L 2; TLF 3000, TLF 4000 etc. – ist der Führerschein Klasse C (zGG. > 7,5 t) erforderlich.

Künftig ist also davon auszugehen, dass neu in die Einsatzabteilung eintretenden Feuerwehrangehörigen eine zusätzliche Fahrerlaubnis bzw. den Feuerwehrführerschein erwerben müssen. Dies bedeutet erhöhten Zeitaufwand bei den Feuerwehrangehörigen und erhöhte Kosten für die Kommune. Hat eine Gemeinde die Kosten

für den Erwerb eines LKW-Führerscheins für einen Feuerwehrmann übernommen, muss dieser sie nicht zurückzahlen, auch wenn er sich vorher zu einer anteiligen Kostentragung verpflichtet hatte. Dieses Urteil wurde vom Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in einer bekanntgewordenen Entscheidung (Urt. v. 24.04.2015, Az.: 4 BV 13.2391) vom 24.04.2015 entschieden.

Es ist nicht damit getan, für jedes vorhandene Fahrzeug einen oder zwei Maschinisten bereitzuhalten. Unter Bezug auf die Ausführungen zum erforderlichen Personalfaktor der Freiwilligen Feuerwehren und aufgrund der zentralen Bedeutung geeigneter Maschinisten – ohne Fahrer kein Ausrücken – ist ein Maschinistenfaktor (analog zum Personalfaktor) von 5 heute angemessen. Für die Tagesverfügbarkeit ist mindestens ein Faktor von 2 sicherzustellen.

Des Weiteren müssen in jeder Feuerwehr ausreichende Feuerwehrangehörige mit einer Ausbildung als Atemschutzgeräteträger (AGT) vorhanden sein. Maßstab für die erforderliche Anzahl sind die vorhandenen Atemschutzgeräte multipliziert mit einem AGT-Faktor, der heute keinesfalls unter 4 liegen sollte.

Aus- und Fortbildung – Soll

Der notwendige Ausbildungsstand in der Freiwilligen Feuerwehr ist in den Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und den darauf aufbauenden Verordnungen, die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration erlassen wurden, gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus werden in Unfallverhütungsvorschriften und den von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) aufgestellten Richtlinien und Vorgaben zur Sicherstellung eines geringen Unfall- und Verletzungsrisikos im Feuerwehrdienst, weitere Aus- und Fortbildungen für die aktiven Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschrieben.

Die erforderliche Primärausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr umfasst die Bereiche Grund-, Funktions-, Führungskräfte- und Führerscheinausbildung.

Zur Sicherstellung der erforderlichen dauerhaften Leistungsfähigkeit und Einsatzbarkeit der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren muss eine ständige Fort- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder erfolgen.

Daher wurde in der FwDV 2 festgelegt, dass „eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich ist und jeder Feuerwehrangehörige jähr-

lich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen soll.“ Es muss in diesem Zusammenhang auch über das Ausbildungskonzept innerhalb der Gemeinden nachgedacht werden.

Hieraus ergibt sich folgender Ausbildungsbedarf für die Feuerwehr der Gemeinde Emstek:

Grundausbildung

Sämtliche Mitglieder der Feuerwehr, die aktiven Dienst leisten, müssen in einem 2-teiligen Truppmann Lehrgang ausgebildet werden. Pro Jahr müssen entsprechende Lehrgänge durchgeführt werden, um das mindestens erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Hierfür sind qualifizierte Ausbilder, Einsatzfahrzeuge, Schulungsräume, bauliche Anlagen und Übungsflächen für praktische Übungen, Lehrmaterialien und Ausbildungsmedien erforderlich.

Funktionsausbildung

Zur Durchführung der Aufgaben bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sind für verschiedene Funktionen Spezialqualifikationen erforderlich. Dies sind insbesondere:

- Atemschutzgeräteträger (zur Menschenrettung und Brandbekämpfung innerhalb baulicher Anlagen)
- Fahrer und Maschinisten für Feuerwehrfahrzeuge (zum Fahren der Einsatzfahrzeuge und Bedienen der Pumpen und sonstigen Aggregate)
- Sprechfunker (als Nachrichtenübermittler in den Netzen der BOS).

Des Weiteren sind zur Bedienung einiger technischer Gerätschaften bestimmte Qualifikationen zwingend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung an der Motorsäge, als Bootsführer).

Führungskräfteausbildung

Eine effiziente Organisation und Führung der Feuerwehrkräfte ist nur möglich, wenn eine funktionelle Führungshierarchie vorgegeben und durch die Ausbildung geeigneter Einsatzkräfte zu Führungskräften auf den verschiedenen Ebenen umgesetzt wird. Entsprechende Vorgaben sind in den gesetzlichen Grundlagen verankert.

Diese Ausbildungsinhalte werden an den Landesfeuerwehrschulen vermittelt. Die Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Emstek werden für die Dauer des jeweiligen Lehrganges dorthin entsandt.

Führerscheinausbildung

Die Notwendigkeit für zusätzliche Führerscheine der Klasse C 1 bzw. C ergibt sich aus der Tabelle 23 für die dort festgelegten Fahrzeuge. Die Führerscheinausbildung erfolgt an privaten oder öffentlichen Fahrschulen, diese erheben hierfür Entgelte.

Laufende Fortbildung aller aktiven Mitglieder

Zur Aufrechterhaltung der Mindestqualifikation sind alle aktiven Mitglieder im Umfang von mindestens 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Die Fortbildung wird innerhalb der Feuerwehren durch den Gemeindebrandmeister im Rahmen des regelmäßigen Dienstes oder Sonderdiensten (z. B. In Form eines Tagesseminares) eigenständig organisiert und umgesetzt. Sie umfasst theoretische und praktische Bestandteile.

Leistungsnachweis der Atemschutzgeräteträger (AGT)

Nach erfolgreicher Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (AGT) sind jährlich zwei Leistungsüberprüfungen (davon eine als kontrollierte Belastungsübung) durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Verwendbarkeit als Atemschutzgeräteträger weiterhin erfüllt sind (FwDV 7).

Eine dieser Übungen sollte als so genannte Heißübung an einer Brandübungsanlage oder/und als Übung unter Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden.

Fortbildung der Führungskräfte

Mindestens einmal jährlich ist es erforderlich, die Führungskräfte der Feuerwehr (Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Führer der Zugverbände) zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes fortzubilden. Der Gutachter empfiehlt, diese Fortbildung möglichst in Seminarform (z. B. Freitag-nachmittag bis Sonntagmittag) zusammenhängend durchzuführen. Die Vorbereitung und Organisation dieser Fortbildung sollte durch die Führungsspitzen der Feuerwehr erfolgen. Es wird weiter empfohlen, neben eigenen Führungskräften und besonders fachkundigen Angehörigen der FF der Gemeinde Emstek auch externe Dozenten (Führungskräfte anderer Feuerwehren, Verwaltungsfachleute, Juristen, Polizei, Lehrkräfte der Landesfeuerweherschulen, Notärzte etc.) einzuladen.

Sonstige Weiterbildungen

Aus den Aufgabenstellungen und rechtlichen Vorgaben ergeben sich zusätzliche Qualifikationserfordernisse an die Feuerwehrangehörigen, die in bestimmten Intervallen zu wiederholen sind. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fortbildungsnotwendigkeiten sind in der Feuerwehr der Gemeinde Emstek erforderlich. Die Tabelle erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Fortbildung	Zu schulende Feuerwehrangehörige	Empfohlenes Intervall
Erste Hilfe	alle	Alle 3 Jahre
Motorsägen	Kettensägenführer	jährlich
AGT-Notfalltraining	Atenschutzgeräteträger	Alle 3 Jahre
Maschinen Fortbildung	Maschinen	Alle 3 Jahre
Technische Hilfeleistung	alle	Alle 3 Jahre Nachschulung
Sprechfunker	Alle Sprechfunker	Nach Ausbildung im digitalen Funk alle 3 Jahre.

Tabelle 24: Sonstige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (beispielhaft)

Sonstige insbesondere für Führungskräfte ggf. erforderliche Fortbildungen könnten z. B. Seminare zur Konfliktbewältigung oder Präsentationstechnik sein.

Aus- und Fortbildungskosten

Die o. g. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können zum Teil durch ehrenamtliche Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt werden. Deshalb entstehen nur verhältnismäßig geringe Kosten für Ausbilder- oder Dozententätigkeiten.

Bei Lehrgängen an einer der Landesfeuerwehrschulen übernimmt das Land die Kosten für die Unterbringung und die Ausbildungsmaßnahme. Durch die Gemeinde Emstek ist jedoch auf Anforderung der durch den Arbeitgeber weiterzuzahlende Verdienst zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung der Atemschutztauglichkeit und der Fahrerlaubnis entstehen laufende Kosten für die regelmäßig durchzuführenden Untersuchungen und Verwaltungsarbeiten.

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emstek durchschnittlich entstehenden Kosten muss die Gemeinde Emstek entsprechende Mittel bereitstellen.

10.9. Schutzkleidung

Persönliche Ausrüstung

Nach § 14 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung (Feuerwehrverordnung FwVO) tragen die aktiven Mitglieder im Einsatz- und Übungsdienst die persönliche Ausrüstung. Die persönliche Ausrüstung wird situationsabhängig getragen. Sie schützt vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz. Sie umfasst den Rumpfschutz, den Kopfschutz, den Handschutz und den Fußschutz.

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
1.0 Rumpfschutz		
1.1	Feuerwehr-Einsatzjacke	hochgeschlossene und ungefütterte Jacke mit verdecktem Reißverschluss und Haftbandverschluss, zwei Seitentaschen mit Patte, zwei Brusttaschen, die linke Brusttasche als Funkgerätetasche gestaltet, Brusttaschen mit Patten, eingesetzte Ärmel ohne Bündchen, aufgesetzter Umlegekragen mit Druckknopfverschluss, offen und geschlossen zu tragen, Kordelzug im unteren Saum; zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen am unteren Jackenrand, je ein umlaufender Reflexstreifen an den Ärmeln, abnehmbarer Koller mit Reflexstreifen und Aufdruck „FEUERWEHR“.
1.2	Feuerwehr-Einsatzhose	a) Rundbundhose mit angeschnittenem Bund, zwei eingesetzten Seitentaschen, einer Gesäßtasche mit verschließbarer Patte und zwei aufgesteppten Blasebalgtaschen mit Patten, Bundschlaufen für Gürtel, Bundschließknopf, Schlitzverschluss mit Knöpfen oder Reißverschluss, Knieverstärkungen, zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen um die Hosengebeine oder b) Latzhose mit zwei eingesetzten Seitentaschen, einer Gesäßtasche mit verschließbarer Patte, zwei aufgesteppten Blasebalgtaschen mit Patten, eingearbeiteter Schlitz mit Knöpfen oder Reißverschluss, angeschnittener Bund und angesetzter Latz mit aufgesetzter Reißverschluss tasche; Hinterhose mit hochgezogenem Bund, zwei seitliche Schlitzverschlüsse mit je zwei Knöpfen, zusätzlich an jeder Seite des Bundes ein Knopf zum Verstellen, angenähte Hosenträger teils aus elastischem Material, verstellbare Einhackschließen mit Einhängvorrichtung für die Hosenträger am

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
		Brustlatz, Knieverstärkungen, zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen um die Hosenbeine.
1.3	Feuerwehr-Einsatzüberjacke	Nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
1.4	Feuerwehr-Einsatzüberhose	Nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
2. Kopfschutz		
2.1	Feuerwehrlhelm	Nach DIN EN 443.
2.2	Feuerschutzhaube	Nach DIN EN 13911.
2.3	Arbeitsmütze	Dunkelblau, amerikanische Baseballcap-Form, mit langem Schirm, verstellbarer Verschluss zur Größenregulierung. Die Arbeitsmütze soll zur Einsatzkleidung getragen werden, wenn nicht der Feuerwehrhelm zu tragen ist.
3. Handschutz		
3.1	Feuerwehrschtzhandschuhe	Nach DIN EN 659. Soweit thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können: nach DIN EN 388,
4. Fußschutz		
4.1	Feuerwehrschtzschuhwerk	Nach DIN EN 15090 Typ 2, wahlweise Schnürstiefel oder Schaftstiefel.

In diesem Zusammenhang möchte der Verfasser auf die sehr ausführlichen Informationen der FUK hinweisen.

Bei Einsätzen, insbesondere unter Atemschutz, werden die Einsatzkleidungen erheblich kontaminiert. Beim Waschen der Schutzkleidung zu Hause besteht die Gefahr der Kontaminationsverteilung auf die restliche Kleidung der Familie (Ehefrau, Ehemann, Kinder etc.). Daher muss die Einsatzkleidung entweder von einer Wäscherei gereinigt werden oder es muss am Standort entsprechende Industriewaschmaschinen und -trockner aufgestellt werden, damit die Einsatzkleidung dann von der Feuerwehr selbst gereinigt werden kann.

Des Weiteren ist für eine Feuerwehr der Größenordnung der Gemeinde Emstek Reservekleidung vorzuhalten. Nach Einsätzen muss die kontaminierte Einsatzkleidung

ersetzt werden. Hierfür hält der Verfasser einen Ansatz von mindestens 20 kompletten Einsatzschutzkleidungen für erforderlich.

Atemschutz

Umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse werden in der Regel auf den Feuerwehrfahrzeugen vorgehalten. Die Feuerwehr der Gemeinde Emstek muss zum unmittelbaren Einsatz die entsprechend der jeweiligen Fahrzeugnormen vorgesehene Anzahl Atemschutzgeräte vorhalten, so dass sich auf der Grundlage der Tabelle 23 verlastete umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Atemschutzanschlüsse ergeben.

Eine ausreichende Anzahl von Geräten zur Atemschutzdokumentation ist vorzuhalten. Um bei Bedarf Atemschutzgeräte an einer Einsatzstelle wieder einsatzbereit zu machen, um sie ggf. mehrfach nutzen zu können, sind in der Regel Ersatz-Atemluftflaschen, Ersatz-Lungenautomaten und Ersatz-Atemanschlüsse erforderlich. Diese müssen so zeitgerecht zur Verfügung stehen, dass der Wechsel von Atemluftflaschen - und ggf. Atemschutzgeräteträger - nicht zu einer Unterbrechung laufender Einsatzmaßnahmen führt. Daher müssen im Regelfall frühzeitig zusätzliche Feuerwehren nachalarmiert werden, um an der Einsatzstelle über genügend Atemschutzgeräte und Atemschutzgeräteträger zu verfügen. Für die in der Gemeinde Emstek vorhandenen Geräte muss für jedes Gerät eine Ersatzausrüstung (Automat, Flasche, Anschlüsse) vorhanden sein. Bei größeren Einsätzen können dann Reservegeräte von der FTZ geliefert werden.

Schutzausrüstung gegen ABC-Gefahren

Bei Schadensfällen mit Freiwerden von Gefahrstoffen müssen die Einsatzkräfte der Feuerwehr gegen die Auswirkungen giftiger und ätzender Stoffe geschützt werden. In erster Linie dient hierzu der auch bei Brandeinsätzen verwendete umluftunabhängige Atemschutz.

Dieser allein ist jedoch bei bestimmten Stoffen, die in der Gemeinde Emstek z. B. im Bereich verschiedener Firmen sind oder täglich auf den Straßen und der Bahn transportiert werden, nicht ausreichend. Die Feuerwehr der Gemeinde Emstek muss daher mindestens mit 6 Chemikalienschutztauchausrüstung ausgerüstet sein, dass eine Menschenrettung im Erstangriff durchgeführt werden kann.

11. Ist-Struktur der Feuerwehr Emstek

Die Feuerwehr der Gemeinde Emstek muss auf Dauer die dargestellte Sollausrüstung vorhalten und einsetzen. Es handelt sich hierbei um den erforderlichen Bedarf aufgrund der Gefahrenanalyse. Sicherlich sind bei allen Maßnahmen immer auch die finanziellen Verfügbarkeiten zu berücksichtigen, Feuerwehr ist aber nun einmal eine Pflichtaufgabe.

11.1. Ausrückbereiche, Erreichungsgrad, Feuerwehrhäuser-Ist

11.1.1. Ausrückbereiche und Erreichungsgrad – Ist

In der Regel ist die Organisation einer Feuerwehr in Teileinheiten (Ortsfeuerwehren, Feuerwachen) und deren räumliche Verteilung Grundlage dafür, dass die im Schutzziel definierten Zeiten (Punkt 8) eingehalten werden.

Die Gemeinde Emstek verfügt über nur eine Feuerwehr, welche das ganze Einsatzgebiet (Gemeindegebiet) abdecken muss. Insofern muss im Zuge der Abdeckung geprüft werden, ob die bebauten Gebiete entsprechend erreicht werden können. Sollte das nicht überall möglich sein, muss geprüft werden ob Feuerwehren aus den Nachbarkommunen zur Sicherstellung der ersten Hilfsfrist herangezogen werden müssen. Alternativ wird zu prüfen sein ob man über zusätzliche Ortsfeuerwehren zur Abdeckung kommt.

11.1.2. Abdeckradien

Um nun die genauen Abdeckungen beurteilen zu können, wurden vom Verfasser in Absprache mit der Verwaltung Bereiche festgelegt, die als kritische Versorgungsabdeckung anzusehen sind. Danach führte die FF Emstek entsprechende Alarmfahrten durch. Die Alarmfahrten wurden unter realistischen Einsatzbedingungen mit Blaulicht und Martinshorn und einer Gruppenbesatzung durchgeführt.

Ziel der Alarmfahrten ist die realistische Zeitbemessung festlegen zu können. Die Alarmfahrten wurden am 10.11.2018 um 16 Uhr unter Einsatzbedingungen durchgeführt. Als Fahrzeug diente das HLF (15-48-10) mit 8 Personen.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Alarmfahrten

Fahrzeug: HLF (15-48-10)
Personenzahl: 8
Datum: Samstag,
10.11.2018
Uhrzeit: 16:00 Uhr

Feuerwehrhaus Emstek → Schneiderkrug

Ort	Minuten	Sekunden
Feuerwehrhaus Emstek	0	0
Ortsausgang Emstek	1	50
Mitte Ort Drantum (Fisch Heyer)	3	40
B 72 AS Emstek Ost/Drantum	4	15
BAB 1 AS Cloppenburg	5	15
Kreuzung McDonalds	5	35
Volksbank Bühren	5	55
Nord-Frost	6	30
Kreuzung Schneiderkrug	6	50
BAB 1 Dreieck Ahlhorner Heide	8	15
BAB 29 AS Ahlhorn / B 213	12	35

Tabelle 25: Übersicht Alarmfahrt Feuerwehrhaus nach Schneiderkrug

Feuerwehrhaus Emstek → Hoheging

Ort	Minuten	Sekunden
Feuerwehrhaus Emstek	0	0
Halen Kreuzung Höltinghauser Straße / Hauptstraße	2	19
Volksbank Höltinghausen	4	12
Bahnübergang Höltinghausen	5	3
B 213 Mittelweg	6	42
Hoheging Kirche	9	0

Tabelle 26: Übersicht Alarmfahrt Feuerwehrhaus nach Hoheging

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die bebauten Gebiete der Orte Bühren (1.052 Einwohner), Schneiderkrug (322 Einwohner) und Hoheging (400 Einwohner) nicht in der erforderlichen Hilfsfrist erreicht werden können. Somit können 10.581 Bewohner in der ersten Hilfsfrist erreicht werden. Auch der Einsatz der Nachbarfeuerwehren führt hier nicht zu einem verbesserten Ergebnis. Damit ist ein Erreichungsgrad von ca. 86 % erreicht.

11.1.3. Tagesalarmsicherheit

In vielen Kommunen in Deutschland ist das größte Problem der Freiwilligen Feuerwehr die Tagesverfügbarkeit ihrer Einsatzkräfte. Nach der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) werden nach der Mindeststärkenverordnung mindestens 100 % Reserve verlangt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr aus verschiedenen Gründen nicht ständig vor Ort anwesend sind (Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde, Krankheit, Urlaub etc.).

Im Umkehrschluss lässt sich hier nun die Forderung ableiten, dass, wenn eine Feuerwehr die Tagesverfügbarkeit nicht gewährleisten kann, der Quotient der Reserve erhöht werden muss. Aufgrund der Datenvorgabe durch die Feuerwehr Emstek kann eine relativ präzise Darstellung der Tagesverfügbarkeit gegeben werden. Hierbei ist es dem Verfasser sehr wichtig darauf zu verweisen, dass die nur teilweise verfügbaren Kräfte nicht ganzheitlich ausgeschlossen werden können. Ein Schichtarbeiter steht während seiner Spätschicht zwar nicht zur Verfügung, ist jedoch evtl. in den Vormittagsstunden verfügbar.

Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) geht davon aus, dass bei einer 100 prozentigen Personalreserve die Gemeinden über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügen.

Feuerwehr	Aktive Kameraden	Erforderliche Tagesverfügbarkeit heute	Erforderliche Tagesverfügbarkeit zukünftig	Vorhandene Tagesverfügbarkeit
Emstek	67	27	36	25

Tabelle 27: Rechnerische Tagesverfügbarkeit

Aus der vorgenannten Tabelle wird deutlich, dass die Besetzung der Fahrzeuge nach der zukünftigen Fahrzeugausstattung momentan nicht möglich wäre. Bzgl. der jetzigen Fahrzeugsituation ist von einer Tagesverfügbarkeit von 25 Personen auszugehen, welche nicht ganz erreicht wird.

Es muss kurzfristig die Personalsituation (Tagesverfügbarkeit) auf 27 angehoben werden, bzgl. der zukünftigen Fahrzeugausstattung ist bis zum Anschaffen der zusätzlichen Fahrzeuge (TLF 4000-2 und GW L 2) die Tagesverfügbarkeit auf 36 zu erhöhen.

Für den Einsatz unter Atemschutz gelten die Regeln der FwDV 7, wonach nur truppweise vorgegangen werden darf. Ein Trupp besteht aus dem Truppführer und dem

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Truppmann (somit 2 Feuerwehrmitglieder). Für Einsätze unter Atemschutz ist mindestens ein Sicherungstrupp einsatzbereit an der Einsatzstelle vorzuhalten.

Nur im Zuge einer Menschenrettung aus einem brennenden oder verqualmten Gebäude/Raum kann der Trupp ohne Sicherungstrupp vorgehen. Hier ist aber durch nachrückende Kräfte der Sicherheitstrupp als erstes bereitzustellen. Diese Einsatzform stellt ein großes Risiko für die Einsatzkräfte dar. Aus der folgenden Tabelle ist die AGT-Verfügbarkeit am Tage dargestellt:

Feuerwehr	AGT Gesamt	AG vorhanden heute	AGT vorhanden heute	AG vorhanden zukünftig	AGT erforderlich zukünftig
Emstek	29	13	12	16	16

Tabelle 28: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger

Die Verfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger mit 12 AGT am Tage reicht aus. Grundsätzlich sollte aber der Verfügbarkeitsfaktor für die Tagesbereitschaft 1,5 betragen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es immer sein kann, das Feuerwehrmitglied vor Ort mal nicht da oder krank sind. Es sollten zukünftig am Tage mind. 24 AGT (Faktor 1,5) verfügbar sein. Insofern müssen in Zukunft mehr Personen als AGT ausgebildet werden um eine verbesserte Tagesverfügbarkeit zu erlangen.

Erreichungsgrad

Grundsätzlich müssen am Tage mindestens 9 Feuerwehrmitglieder zur Sicherung der ersten Hilfsfrist und 9 weitere Feuerwehrmitglieder zur Unterstützung in der zweiten Hilfsfrist zur Verfügung stehen. Insgesamt stehen nach den vorgelegten Daten nach 3 Minuten 13 Feuerwehrmitglieder (davon 8 AGT) und nach fünf Minuten weiter 12 Feuerwehrmitglieder (davon 4 AGT) zur Verfügung. Insofern kann die FF Emstek den Erreichungsgrad erfüllen.

Grundsätzlich muss der Erreichungsgrad zukünftig jährlich durch Einsatzauswertung überprüft werden.

11.1.4. Feuerwehrhaus



Abbildung 22: Feuerwehrhaus Emstek



Abbildung 23: Flächenzuordnung Feuerwehrhaus Emstek

Das Feuerwehrhaus der Gemeinde Emstek setzt sich aus mehreren Abschnitten zusammen.

Im rot dargestellten Teil des Gebäudes sind die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Emstek untergebracht (Einsatzleitwagen, zwei Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeug, Rüstwagen)

Im blau hinterlegten Abschnitt befinden sich die Einsatzfahrzeuge für den Gefahrgutzug des Landkreises Cloppenburg, der seit dem Jahr 1994 bei der Feuerwehr Emstek stationiert ist (Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter "Umweltschutz", Gerätewagen "Logistik").

Im grün dargestellten Teil, dem Schulungsraum, finden regelmäßig die theoretischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch Kameraden oder externe Fachleute

statt. Außerdem werden dort Dienstabende verbracht und Veranstaltungen oder besondere Anlässe gefeiert.

In Gelb sind die Funktionsräume abgebildet. Sie dienen als Werkstatt, Waschhalle, Büro, Lager, Mannschafts-/Umkleieraum und als Sanitär- und Waschräume.

Die Vorhaltung von Feuerwehrhäusern ist eine verpflichtende Aufgabe der Kommunen in Niedersachsen. Bei der Besichtigung des Feuerwehrhauses in Emstek wurde auf der einen Seite deutlich, dass das Feuerwehrhaus durchaus in großen Teilbereichen den heutigen grundsätzlichen Anforderungen entspricht, man aber um eine Erweiterung und Sanierung nicht umhinkommt.

Dabei sind vier Schwerpunkte zu nennen:

1. Erweiterung des Fahrzeugkomplexes auf mind. 9 Stellplätze
2. Klare Umsetzung der schwarz/weiß Trennung
3. Erweiterung des Umkleibereiches auf zukünftig 108 Feuerwehrmitglieder. Auch ist in diesem Zusammenhang die Trennung nach Geschlecht sicherzustellen.
4. Schaffung von zusätzlichen Einstellplätzen (Es sollten mindestens 36 Parkplätze bereitgestellt werden)

Es ist also erforderlich ein ganzheitliches Planungskonzept für die Zukunft zu erstellen. Es wird darauf hingewiesen die Planungen und die anschließende Baumaßnahme von der FUK begleiten zu lassen.

11.2. Ist–Ausstattung (Ist-Sollvergleich) der Feuerwehr Emstek mit Einsatzfahrzeugen

Die derzeit vorhandene Fahrzeugausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Emstek ist aus der nachfolgenden Tabelle zu sehen. Der vorhandene Fahrzeugpark ist modern ausgestattet. Es wurden in den vergangenen Jahren immer bei entsprechender Erforderlichkeit Altfahrzeuge ersetzt. Aufgrund der Gefährdungssituation (Autobahnen und zukünftige Industrieansiedlung) muss der Fahrzeugpark jedoch erweitert werden. Hierzu wird in der nachfolgenden Tabelle die Gegenüberstellung der Soll-Ist Situation angewandt.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Feuerwehren	Fahrzeuge soll	Fahrzeug ist
Emstek	ELW 1	ELW 1 (Bj. 2008)
	MTF	MTF
	HLF 20 - 1	HLF 20 (Bj. 2013)
	HLF 20 - 2	LF 20 (Bj. 2001)
	TLF 4000 - 1	TLF 24/50 (Bj. 2005)
	TLF 4000 - 2	--
	GW L 2	--
	RW	RW (Bj. 2017)

Tabelle 29: Fahrzeug Soll-Ist-Vergleich

Aufgrund dessen, dass in Emstek nur eine Feuerwehr vorhanden ist, müssen sowohl das HLF 20 wie auch das TLF 4000 doppelt vorgehalten werden.

Als erforderliches Fahrzeug ist zukünftig ein GW L 2 zusätzlich in der Feuerwehr Emstek anzuschaffen.

Die Festlegung der Prioritätenliste zur Anschaffung der Fahrzeuge innerhalb der nächsten 5 Jahre (Bewertungszeitraum dieses Feuerwehrbedarfsplanes) wird im Punkt 12 behandelt.

11.3. Sonstige feuerwehrtechnische Ausstattung – Ist

11.3.1. Schlauchausstattung

Neben den entsprechenden Schläuchen auf den Einsatzfahrzeugen verfügt die Gemeinde Emstek über eine entsprechende Schlauchreserve. Grundsätzlich muss nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt werden. Hierfür verfügt der FF Emstek über 20 B-Schläuche und 12 C-Schläuche. Das ist ausreichend.

Im Zuge der defizitären Löschwasserversorgung ist der schnelle Aufbau einer Löschwasserversorgung über lange Strecken erforderlich. Hierfür sind im GW L2 mit 2000 m B-Schläuchen entsprechende Schlauchlängen erforderlich.

11.3.2. Sonderlöschmittel – Ist

In der Gemeinde Emstek sind momentan 150 l als Reserveschaum im Feuerwehrhaus gelagert. Aufgrund der kurzen Entfernung zur FTZ in Cloppenburg kann dort relativ schnell auf 3.000 l Schaummittel zurückgegriffen werden. Auf den Fahrzeugen sind ca. 700 l Schaumbildner vorhanden. Somit verfügt die FF Emstek im Moment über 850 l Schaum.

Insgesamt sind zukünftig für die Gemeinde Emstek mindestens 2.000 l Schaummittel vorzuhalten. Im Zuge der zukünftigen Fahrzeugkonzeption wird man dann über 1.400 l Schaumbildner verfügen. Somit fehlen dann 600 l Schaumbildner, die auf dem GW L 2 verlastet werden können.

Die Sicherstellung des Löschmittels Pulver für den Gefahrguteinsatz erfolgt über entsprechende Pulverlöcher auf den Fahrzeugen. Bei den entsprechenden Neuanschaffungen der Fahrzeuge sind die Normanforderungen für die Sonderlöschmittel grundsätzlich einzuhalten.

11.3.3. Umweltausstattung – Ist

Innerhalb der Gemeinde Emstek ist eine ausreichende Ausstattung für Umwelteinsätze vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die FF Emstek die Kerngruppe des Gefahrgutzuges des Landkreises Cloppenburg stellt.

- 12 CSA Anzüge
- 5 Wechselkleidungen
- 22 HFG mit Headset
- Leichte CSA Anzüge
- 20 Einmalanzüge
- 3 EX Messgeräte

11.3.4. Alarmierungseinrichtungen – Ist

In der Gemeinde Emstek sind 70 Funkmeldeempfänger als Alarmierungseinrichtung vorhanden. Diese FME werden – wie auch die noch vorhandenen Sirenen – von der Großleitstelle Oldenburg angesteuert. Es ist erforderlich jedes Jahr entsprechende Ersatzgeräte für den Ausfall vorhandener Geräte zu beschaffen.

11.4. Personal Freiwillige Feuerwehr Emstek – Ist

11.4.1. Personal allgemein

Aufgrund der im Punkt 10.7.2 festgelegten Sollstärken erfolgt jetzt der Abgleich mit der Ist-Situation in FF Emstek.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Feuerwehren	Fahrzeuge	Funktions-soll	Personal-faktor			Personal		
			FwVO	Empfehlung	Ist	FwVO	Empfehlung	Ist
Emstek	ELW 1	3						
	MTF	0						
	HLF 20 - 1	9						
	HLF 20 - 2	9						
	TLF 4000 - 1	3						
	TLF 4000 - 2	3						
	GW L 2	6						
	RW	3						
		36	2	2,5		72	90	67

Tabelle 30: Abgleich Soll – Ist Personalsituation

Aus der vorgenannten Tabelle wird deutlich, dass die vom Verfasser vorgeschlagenen Personalfaktoren in der Gemeinde Emstek für die zukünftige Fahrzeugkonzeption nicht sichergestellt werden kann. Was die Feuerwehr Emstek fast sicherstellen kann ist schon heute den Faktor 2 nach der FwVO Nds. für den zukünftigen Fahrzeugpark.

11.4.2. Tagesverfügbarkeit

Die FF der Gemeinde Emstek braucht für die Besetzung ihrer Fahrzeuge heute schon insgesamt 27 Feuerwehrmitglieder. Zukünftig wird sich die Anzahl nach dem neuen Fahrzeugpark auf 36 erhöhen. Laut den Personaldarstellungen des Gemeindebrandmeister sind insgesamt 25 Mitglieder vor Ort.

Gerade was die Personalverfügbarkeit am Tage betrifft müssen weitere Anstrengungen unternommen werden um ausreichend Personal am Tage vorzuhalten. Es muss überprüft werden ob Mitglieder anderer Feuerwehren zum Beispiel ihren Arbeitsplatz in Emstek haben, dann könnte man eine Doppelmitgliedschaft anstreben. Weiterhin wird empfohlen mit einer Werbeoffensive mehr Menschen für das Ehrenamt der Feuerwehr zu gewinnen. Insbesondere der Anteil der weiblichen Mitglieder muss erheblich verbessert werden.

11.4.3. Sonderfunktionen – Ist

Im Zuge der Atemschutzgeräteträger sind 12 Feuerwehrmitglieder vor Ort. Insgesamt verfügt die Gemeinde Emstek über 29 Atemschutzgeräte. Die Einsatzerforderlichkeit von AGT beträgt zurzeit mindestens 13, zukünftig mindesten 16 AGT. Es ist erforderlich weitere Atemschutzgeräteträger auszubilden.

Insgesamt verfügen 42 Feuerwehrmitglieder über einen Führerschein der Klasse 2, C oder CE. Davon sind 18 Feuerwehrmitglieder am Tage verfügbar. Grundsätzlich ist das ausreichend, es sollten aber jährlich 2 Führerscheine durch Haushaltsmittel abgedeckt werden, um die Anzahl weiter zu erhöhen.

11.4.4. Aus- und Fortbildung – Ist

Die erforderliche Anzahl von Führungsfunktionen ist vorhanden, bei Bedarf erfolgt im Allgemeinen die zeitgerechte Zuweisung von Führungslehrgängen an den Landesfeuerweherschulen. Eine systematische Fortbildung der Führungskräfte erfolgt nicht.

Die laufende Ausbildung wird in Form von Unterrichten, Übungen und Wettkämpfen durchgeführt.

Jährlich wird auf Gemeindeebene mindestens eine größere Übung veranstaltet. Nach eigener Einschätzung ist die Feuerwehr Emstek in den jeweiligen Aufgabengebieten gut ausgebildet.

Die Atemschutzgeräteträger absolvieren jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage. Ein weiterer Übungsgang unter Atemschutz findet in der Regel im Rahmen der oben geschilderten örtlichen und überörtlichen Einsatzübungen statt.

11.4.5. Schutzausrüstung – Ist

Die unter Punkt 10.9 definierte Schutzkleidung für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz ist funktionsbezogen bei allen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Emstek vorhanden. Reserveschutzkleidung, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann, ist nicht vorhanden. Es müssen insgesamt 20 Reserveschutzkleidungen vorgehalten werden.

11.5. Mitarbeit in der Kreisbereitschaft des Landkreises Cloppenburg

Die Feuerwehren der Gemeinde Emstek sind wie folgt in der Kreisbereitschaft vertreten:

Fahrzeuge	Fach Zug
LF 20	Technische Hilfeleistung

Tabelle 31: Übersicht Mitgliedschaften in der Kreisfeuerwehrbereitschaft LK Cloppenburg

11.6 Mitarbeit im Gefahrgutzug des Landkreises Cloppenburg

Im Landkreis Cloppenburg ist ein Gefahrgutzug vorhanden. Dieser setzt sich aus der Kerngruppe der FF Emstek und den Unterstützungseinheiten der FF Cloppenburg, FF Friesoythe, FF Garrel und der FF Löningen zusammen.

Hierbei sind am Standort der FF Emstek die entsprechenden Sonderfahrzeuge des Landkreises Cloppenburg stationiert. Hierbei handelt es sich um ein Wechselladerfahrzeuge mit einen GWG-Abrollcontainer und dem Dekon P-Fahrzeug. Im Einsatzfalle werden diese beiden Fahrzeuge mit dem ELW 1 und dem LF 20 der FF Emstek. Dieser Zug rückt grundsätzlich bei allen Gefahrguteinsätzen im LK Cloppenburg aus. Hierfür stellt die FF Emstek dann eine Personalverfügbarkeit von 20 Feuerwehrmitgliedern.

12. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog bezieht sich auf die erforderlichen Anschaffungen innerhalb des Geltungsbereiches (5 Jahre) des Feuerwehrbedarfsplanes. Es wird für erforderlich gehalten die Planungen schon im Jahr 2019 anzuschieben und mögliche Maßnahmen umzusetzen.

Grundsätzliche Maßnahmen:

Es sind jährlich Haushaltsmittel für Ersatzbeschaffungen von Schläuchen, Atemschutzgeräte, Schutzkleidung etc. bereitzustellen.

Investitionsvorschlag von 2020 bis einschl. 2025

- Umbau/Erweiterung Feuerwehrhaus
- Anschaffung GW-L 2
- Anschaffung TLF 4000
- Anschaffung ELW 1
- Anschaffung HLF 20

Weitere Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Personalgewinnung

Aus Tabelle 30 ist abzulesen, dass die Feuerwehr Emstek in Teilbereichen über zu wenig Personal verfügt, um unter den heutigen gesellschaftlichen Randbedingungen die Einsatzbereitschaft der wichtigsten Fahrzeuge stets sicherzustellen.

Die FF Emstek ist in der Regel heute noch in der Lage ein Großteil der Einsatzfahrzeuge zeitgerecht zu besetzen und zum Einsatz zu bringen.

Weitere Fahrzeuge können zu bestimmten Zeiten nicht unbedingt zuverlässig besetzt werden. Dieser den heutigen gesellschaftlichen Randbedingungen geschuldete Zustand wird sich unter dem Einfluss der negativen demographischen Entwicklung in der Zukunft vermutlich verstärken.

Gemeinde und Feuerwehr müssen daher alles tun, um engagierte Feuerwehrangehörige an sich zu binden und neue zu gewinnen. Der Gutachter empfiehlt, die folgenden Maßnahmen zügig zu beginnen und nachhaltig umzusetzen.

- Definition der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Emstek als gemeindliche Aufgabe, Entwicklung und Umsetzung eines attraktiven Pro-

gramms zur Personalgewinnung (Zielgruppen sollten auch Frauen, Migranten und ältere Mitbürger sein) und Nachwuchsgewinnung (z. B. durch Werbung an den Schulen und die Einrichtung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr).

- Initiierung und Umsetzung eines Programms zur besonderen Anerkennung und öffentlichen Würdigung der gesellschaftlichen Leistung der in der Feuerwehr tätigen Ehrenamtlichen. Dies könnte z. B. durch die mittelfristige Einführung einer „Feuerwehrrente“ nach dem Vorbild der Stadt Hürth, der Stadt Böblingen oder ähnlicher Programme erfolgen.
- Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Feuerwehrhauses, insbesondere die Geschlechtertrennung, können ein Anreiz darstellen.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzausrüstung

Der FF der Gemeinde Emstek steht die erforderliche Schutzausstattung für die Feuerwehrangehörigen zur Verfügung. Um den Verschleiß regelmäßig zu ersetzen und die Einsatzbereitschaft der Wehren auch nach Einsätzen und Übungen, die die Reinigung der Schutzkleidung und/oder Wartung der Atemschutzgeräte und/oder Chemieschutzkleidung erfordern, sicherzustellen, empfiehlt der Gutachter, die folgenden Maßnahmen umzusetzen.

- Jährliche Beschaffung von Austausch-Schutzkleidung für die FF der Gemeinde Emstek, besonders für die Atemschutzgeräteträger als Ersatz für auszu-sonderndes, verschlissenes Material (wird bereits gemacht).
- Anschaffung von 20 Sätzen Ersatzkleidung als persönliche Schutzausrüstung insbesondere für die AGT.
-

3. Verbesserung der Datenerfassung

Die Aussagekraft der Tabellen und Abbildungen dieses Brandschutzbedarfsplanes hängt wesentlich von der Validität der zu Grunde liegenden Daten ab. Leider sind die derzeit verfügbaren Einsatzdaten für den kritischen Wohnungsbrand nur begrenzt verwendbar. Dies kann zu Aussagen führen, die – im Positiven wie im Negativen – nicht vollständig mit den Tatsachen übereinstimmen. Es bedarf daher dringend einer Verbesserung der Einsatzdokumentation.

Mit der Einführung der Software „Fire On“ wird die Qualität der Datenführung zukünftig erheblich verbessert werden. Fire On ist für folgende Bereiche Ihrer Feuerwehr problemlos anwendbar:

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

- Einsatzkräfte: z. B. einfach Stammdatenpflegen, Schulungen planen
- Geräte und Material: z. B. Ausstattung verwalten, Überblick über Bestand, Ersatzbeschaffung und Wartungen
- Einsätze: Listen und Statistiken erstellen, Auswertung auf Knopfdruck

Alle Daten stehen berechtigten Personen immer aktuell zur Verfügung.

13. Zusammenfassung

Auf der Grundlage des Auftrages der Gemeinde wurde ein Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet, der die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung der Feuerwehr Emstek für die nächsten 5 bis 10 Jahre beschreibt.

Die Rechtsgrundlagen für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Niedersachsen geben nur generalisierte Hinweise dazu, wie die Feuerwehr einer Gemeinde ausgestattet sein muss, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für ihre Einwohner und Wirtschaftsbetriebe garantieren zu können. Es obliegt der einzelnen Kommune diese Hinweise in konkrete Leistungsmerkmale ihrer Feuerwehr zu übersetzen.

Zur Klärung der Anforderungen an die Feuerwehr der Gemeinde Emstek wurden zunächst die in der Gemeinde vorhandenen Risiken, ihre für die Zukunft erwartete Entwicklung sowie ihre örtliche Verteilung über das Gemeindegebiet analysiert. Hierzu wurden die Gemeindebeschreibung, die Flächennutzungsplanung, die Einsatzdaten, Einsatzpläne und Einsatzkonzepte der Feuerwehr und eine Reihe weiterer Unterlagen ausgewertet. Die ermittelten Gefahren wurden je Ortsfeuerwehr nach einem im Bundesland Hessen vorgegebenen Bewertungsverfahren kategorisiert.

Des Weiteren wurde die vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur, insbesondere der Ausbauzustand der Löschwasserversorgung und die derzeitige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Emstek nach Standorten, Personalstärke, einsatztaktischer Planung und technischer Ausstattung bewertet.

Ausgehend von allgemein anerkannten Definitionen wurde dann, unter Berücksichtigung der gegebenen besonderen Verhältnisse, ein Vorschlag für eine Schutzzielefestlegung für die Gemeinde Emstek erarbeitet. Dieses Schutzziel wird durch einen zu erwirkenden Beschluss der zuständigen Gremien zu einer für die Verwaltung bindenden Vorgabe für das Sicherheitsniveau, welches die Gemeinde Emstek ihren Einwohnern und den Wirtschaftsunternehmen bieten will.

Damit die Feuerwehr der Gemeinde Emstek das vorgegebene Sicherheitsniveau umsetzen kann, muss sie angemessen mit Personal, Schutzausstattung, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten und Einrichtungen ausgestattet sein.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Ausgehend von einem im Bundesland Hessen vorgegebenen Schema wurden aus den ermittelten Gefahrensituationen die in den Ortsteilen zur Gefahrenabwehr erforderlichen taktischen Einheiten, bestehend aus Mannschaft und Gerät, abgeleitet.

Diese Basisausstattung wurde dann unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrenpotentiale und der Gesamtsituation in der Gemeinde Emstek in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr modifiziert. Im Ergebnis wird eine Ausstattung mit taktischen Einheiten empfohlen, die einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst in der Gemeinde ermöglicht.

Aus der Ausstattung mit taktischen Einheiten, die alle eine bestimmte Mannschaftsstärke voraussetzen, ergibt sich unmittelbar die erforderliche Einsatz- oder Funktionsstärke der Ortsfeuerwehren, d. h. diejenige Anzahl Feuerwehrangehöriger, die bei Alarm ausrücken muss, um das vorgegebene Sicherheitsniveau erreichen zu können. Da die Feuerwehrangehörigen nicht immer zur Verfügung stehen, muss eine Feuerwehr so viele aktive Mitglieder haben, dass auch zu ungünstigen Zeiten die Besetzung der Einsatzfahrzeuge mit der erforderlichen Mannschaft stets sichergestellt ist. Hieraus wurde die Mindestpersonalstärke der Feuerwehr der Gemeinde Emstek bestimmt.

Mit der erforderlichen technischen Ausstattung und der ermittelten Mindeststärke werden dann gleichzeitig die übrigen Anforderungen der Feuerwehr der Gemeinde Emstek, wie Schutzkleidung, Feuerwehrhäuser und Ausbildung festgelegt. Damit ist die fachtechnisch erforderliche Soll-Ausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Emstek beschrieben.

Sodann wurde die derzeitige Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren hinsichtlich der bei der Analyse der Soll-Leistungsfähigkeit ermittelten wichtigen Merkmale untersucht und dargestellt. Eine Reihe von Kennzahlen, darunter die durchschnittliche Ausrückzeit und Ausrückstärke, wurden ermittelt. Der bisherige Erreichungsgrad des neu definierten Schutzzieles wurde in einigen Karten dargestellt und vorhandene Defizite identifiziert.

Durch Vergleiche der Soll-Ausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Emstek in den Bereichen Personal, Einsatzfahrzeuge und sonstige Infrastruktur mit der vorhandenen Ist-Ausstattung wurden Abweichungen festgestellt.

Feuerwehrbedarfsplan Gemeinde Emstek

Neben der aufgrund des Alters einiger Fahrzeuge nicht mehr ausreichenden Leistungsfähigkeit der technischen Ausstattung wurde insbesondere die Personalausstattung als nicht ausreichend erkannt. Dies führt zur mangelnden Verfügbarkeit von ausreichenden Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen.

Die in der näheren Zukunft erwarteten allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen und die Notwendigkeit der Gewinnung bisher nicht in der Feuerwehr engagierter Einwohner und Einwohnerinnen, wurden durch Vorschläge für die Gewinnung bisher nicht in der Feuerwehr engagierter Bevölkerungsteile und das Angebot einer attraktiven und gesellschaftlich anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Emstek berücksichtigt.

Daneben müssen für die Feuerwehr Emstek zukünftig vorhandene überalterte Fahrzeuge durch neue ersetzt, die Ausstattung mit Schutzausrüstung optimiert, die Ausbildungsmöglichkeiten verbessert und zusätzliche Atemschutzgeräteträger ausgebildet werden. Auch in den Feuerwehrhäusern sind entsprechende Neubauten bzw. Erweiterungen/Sanierungen erforderlich.

Die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Emstek entspricht nicht überall den Anforderungen. Da ein Ausbau der Löschwasserversorgung sehr kostenträchtig ist, wird vorgeschlagen, die fehlenden Löschwassermengen teilweise durch Tanklöschfahrzeuge und Logistikfahrzeuge auszugleichen.

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen dieses als Feuerwehrbedarfsplan erstellten Gutachtens umgesetzt werden, ist für die nächsten 5 bis 10 Jahre eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufgestellt und ausgerüstet. Die Gemeinde Emstek kommt dann ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in vollem Umfange nach.

Im Zuge der künftigen Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist im Jahre 2025 der Feuerwehrbedarfsplan zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen von 2030 bis 2028 festzulegen.

Saterland, den 19.11.2019

Manfred Fennen, Master of Engineering
Fire Protection Engineer